

VERBAND DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN (vds)

53 Bonn, den 20. 1. 1969
Georgstraße 25 - 27
Tel.: 3 16 26
He/Bo.

An den
Vorsitzenden der CDU/CSU
Herrn Bundeskanzler
Dr. h.c. Kurt Georg Kiesinger

53 B o n n
Bundeskanzleramt
Adenauerallee 141

An den
Vorsitzenden der Fraktion
der CDU/CSU im Deutschen
Bundestag
Herrn Dr. Rainer Barzel

53 B o n n
Bundeshaus

An die
Fraktion der CDU/CSU
im Deutschen Bundestag

Anzahl

10

53 B o n n
Bundeshaus

An den
Vorsitzenden des Bundestags-
ausschusses für Familien-
und Jugendfragen
Herrn Karl-Heinz Vigt, MdB

5

53 B o n n
Bundeshaus

An den
Vorsitzenden des Bundestags-
ausschusses für Arbeit
Herrn Adolf Müller, MdB

5

53 B o n n
Bundeshaus

	<u>Anzahl</u>
An den Vorsitzenden des Bundestags- ausschusses für Wissenschaft, Politik und Publizistik Herrn Dr. Ulrich Lohmar, MdB	5
53 <u>B o n n</u> Bundeshaus	
An den Vorsitzenden des Haushalts- ausschusses des Deutschen Bundestages Herrn Erwin Schoettle, MdB	5
53 <u>B o n n</u> Bundeshaus	
An den Vorsitzenden des Finanzaus- schusses des Deutschen Bundestages Herrn Dr. Otto Schmidt, MdB	5
53 <u>B o n n</u> Bundeshaus	
<u>N a c h r i c h t l i c h :</u>	
An den Bundesminister für Familie und Jugend	3
532 <u>Bad Godesberg</u> [REDACTED]	
An den Bundesminister des Innern	3
53 <u>B o n n</u> [REDACTED]	
An den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	3
53 <u>Bonn - Duisdorf</u> [REDACTED]	

	<u>Anzahl</u>
An den Bundesminister der Finanzen	3
53 <u>B o n n</u> [REDACTED]	
An den Bundesminister der Justiz	3
53 <u>B o n n</u> Rosenburg	
An den Bundesminister für Wissen- schaft und Forschung	3
53 <u>B o n n</u> 9 [REDACTED]	
An den Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	3
53 <u>B o n n</u> [REDACTED]	
An die Ministerpräsidenten der Länder	je 1
An die Kultusminister der Länder	je 1
An die Ständige Konferenz der Kultus- minister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	3
53 <u>B o n n</u> [REDACTED]	
[REDACTED]	
Westdeutsche Rektorenkonferenz	20
532 <u>Bad Godesberg</u> [REDACTED] 59	

	<u>Anzahl</u>
An die	
Fraktion der Freien Demokratischen Partei im Deutschen Bundestag	10
53 <u>B o n n</u> Bundeshaus	
An die	
Fraktion der Sozialdemokratischen Partei im Deutschen Bundestag	10
53 <u>B o n n</u> Bundeshaus	
An das	
Deutsche Studentenwerk e.V.	20
53 <u>B o n n</u> [REDACTED]	
An den	
Unterausschuß des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz z.Ed. Herrn Dr. B l ä s i	15
7 <u>S t u t t g a r t</u> Kultusministerium Schloßplatz	
An die	
Sozialreferenten	
der Allgemeinen Studentenausschüsse	je 5
die Mitglieder des Delegiertenrates	je 1
die Mitglieder des Sozialausschusses	je 1
die Mitglieder des Politischen Ausschusses	je 1
die Mitglieder des Hochschulausschusses	je 1
die Mitglieder des Internationalen Aus- schusses	je 1

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Ausbildung
(Ausbildungsförderungsgesetz) der Bundestagsfraktion der
CDU/CSU vom 27. November 1968 (Bundestagsdrucksache V/3554)

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion über die Förderung der Ausbildung mit der Bitte um Stellungnahme. Wir halten es für selbstverständlich, daß wir Gelegenheit haben werden, während der Ausschlußberatungen im Deutschen Bundestag unsere Stellungnahme zu erläutern.

Hochachtungsvoll
VERBAND DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN

(Jürgen K e g l e r)
Stellvertr. Vorsitzender
- kommissarisch -

S t e l l u n g n a h m e
des VERBANDES DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Ausbildung
(Ausbildungsförderungsgesetz)
der Bundestagsfraktion der CDU / CSU
vom 27. November 1968
(Bundestagsdrucksache V/3554)

Der vorgenannte Entwurf ist eine Mischung des Entwurfs der Bundestagsfraktion der CDU/CSU vom 1.7.1968 (nicht im Deutschen Bundestag eingebracht) und des Entwurfs des Bundesministeriums für Familie und Jugend vom 30.9.1968. Beide Entwürfe sind in den letzten Monaten nicht nur vom vds, sondern auch von zahlreichen anderen Institutionen, u.a. von der Westdeutschen Rektorenkonferenz und dem Deutschen Studentenwerk, als unzulänglich abgelehnt worden. Es ist um so bedauerlicher, daß sich die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU durch die massive Kritik, die den beiden vorgenannten Gesetzentwürfen von allen interessierten Seiten widerfahren ist, nicht im geringsten hat bewegen lassen, von der überholten Grundkonzeption und von zahlreichen unzulänglichen Detailvorschriften der beiden vorgenannten Gesetzentwürfe abzugehen.

Maßgebend für die Stellungnahme des vds zum vorliegenden CDU/CSU-Gesetzentwurf ist der Beschluß Nr. 106 a der 20. MV vom März 1968.

In diesem Beschluß heißt es u.a.:

"Der vds fordert daher ein Ausbildungsförderungsgesetz, das sich völlig von der Vorstellung der familienabhängigen Förderung löst. Nur dann wird der materielle Vollzug der Grundrechte gesichert sein, wenn freie Persönlichkeitsentfaltung, Chancengleichheit und freie Wahl der Ausbildungsstätte für alle allgemein garantiert sind."

Demgegenüber weist der vorliegende Gesetzentwurf drei gravierende Hauptmängel auf:

1. Er beinhaltet keine Ausbildungsförderung für alle Ausbildungsgänge.
2. Soweit er Ausbildungsförderung beinhaltet, schiebt er ihre Verwirklichung ungebührlich lange oder auf unabsehbare Zeit hinaus.
3. Soweit er Ausbildungsförderung beinhaltet, hält er am Subsidiaritätsprinzip fest.

Zu 1.: Der Gesetzentwurf spricht bezeichnenderweise in erster Linie (§§ 1 - 5 über den Förderungsbereich) nicht von Ausbildungsgängen, sondern von Ausbildungsstätten. Er bringt keine Ausbildungsförderung für die weiten Bereiche der Kindertagesstätten und Vorschulen sowie der Volksschulen. Wenn man bedenkt, daß es nach Angaben des Bundesfamilienministeriums und nach der Sozialenquete (Anlagenband Seite 55) in der Bundesrepublik Deutschland z.B. 1963 bereits rd. 5,7 Mio Kinder im

im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die für eine Unterbringung und Erziehung in Kindertagesstätten und Vorschulen in Frage kommen, und rd. 5,7 Mio Volksschüler gab, so werden damit rd. 11,4 Mio Auszubildende, die sich in den entscheidenden Etappen ihrer Grundausbildung befinden, von dem CDU/CSU-Gesetzesentwurf überhaupt nicht erfaßt. Dabei kommt nach den heutigen Erkenntnissen der Erziehungswissenschaft gerade der Ausbildung in diesen ersten Ausbildungsgängen eine entscheidende Bedeutung zu. Die Bundesrepublik Deutschland liegt auf dem Gebiet der Erziehung in Kindertagesstätten und Vorschulen bereits heute weit hinter anderen Industriestaaten zurück. Die Ausklammerung dieser Bereiche aus dem Gesetzesentwurf ist ein entscheidender und nicht wieder gutzumachender Mangel.

Bildungs- und sozialpolitisch wünschenswert wäre eine Konzeption, die den Gedanken ernst nimmt, daß in einer hochindustrialisierten Gesellschaft die ständige Ausbildung aller Mitglieder dieser Gesellschaft notwendig ist. Deshalb müßte eine umfassende Ausbildungsförderungskonzeption den gesamten Bereich der Berufsbildung, der Umschulung, des Kontaktstudiums sowie alle anderen Formen der Aus- und Weiterbildung während der Berufswelt umfassen.

Im Gegensatz zu den Entwürfen der SPD und der FDP enthält der CDU/CSU-Entwurf noch nicht einmal die Förderung von Lehrlingen und Anlernlingen. Diese Förderung dem Arbeitsförderungsgesetz zu überlassen, ist bei der bedarfsorientierten Konzeption des Gesetzes bildungs- und sozialpolitisch bedenklich.

Zu 2.: Nach § 39 Abs.1 soll das Gesetz nach Maßgabe der Finanzplanung des Bundes stufenweise in Kraft treten. Gegen diese Generalklausel sind 5 fundamentale Einwände zu erheben:

Erstens macht man die Verwirklichung der Ausbildungsförderung, soweit sie das Gesetz überhaupt beinhaltet, von der völlig ungewissen weiteren Finanzplanung des Bundes abhängig. Wie groß diese Ungewißheit ist, haben die bisherigen Beratungen der Bundesregierung und der Koalitionsparteien gezeigt. Es ist nicht auszuschließen, daß im Laufe außen- und verteidigungspolitischer Entwicklungen die Gewichte noch weiter zu Ungunsten der Bildungs- und Erziehungspolitik verschoben werden.

Zweitens verkündet man expressis verbis, daß das Gesetz stufenweise in Kraft treten soll. Eine umfassende Ausbildungsförderung für alle Ausbildungsgänge ist aber nach dem jahrzehntelangen Versagen der maßgebenden politischen Kräfte unverzüglich geboten, wenn der Anschluß an eine zeitgemäße progressive Bildungspolitik gefunden werden soll.

Drittens soll das Gesetz mit Ausnahme des § 1 Abs.1 Nr.5 ab 1.7.1970 in Kraft treten. D.h., daß der Beginn der Ausbildungsförderung für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auf eine völlig ungewisse Zeit verschoben wird. D.h., daß auch für ca. 1,4 Mio Auszubildende, die sich z.B. 1967 auf solchen Schulen befanden, praktisch keine Ausbildungsförderung in Sicht ist, denn das Gesetz enthält nicht einmal eine Andeutung darüber, wann für diesen wichtigen Ausbildungssektor der Beginn der Förderung überhaupt vorgesehen ist. Hier offenbart sich in erschreckender Weise die **Kurzsichtigkeit**, die mit diesem Gesetzesentwurf der CDU/CSU verbunden ist. Der vds hat seit nunmehr nahezu 10 Jahren nachdrücklich

darauf hingewiesen, daß eine ausreichende Ausbildungsförderung gerade den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sofort mit einschließen muß.

Viertens soll das Gesetz also für die verbleibenden Ausbildungsgänge erst am 1.7.1970 in Kraft treten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Zeitpunkt zu spät liegt. Diese Bestimmung zeigt aber allzu deutlich, daß für die Verfasser dieses Entwurfs in erster Linie fiskalische und nicht bildungspolitische Gesichtspunkte maßgebend waren.

Fünftens schränkt der Gesetzentwurf die Ausbildungsförderung für die verbleibenden Ausbildungsgänge noch dahingehend ein, daß für die Besucher von Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen sowie für die Teilnehmer am Zweiten Bildungsweg und am Fernunterricht Ausbildungsförderung ab 1.7.1970 nur dann gewährt werden kann, wenn die Auszubildenden das 18. Lebensjahr vollendet haben. Damit scheidet ein weiterer großer Teil aus dem Kreis der Bezugsberechtigten aus. Der Gesetzentwurf enthält nicht eine einzige Andeutung darüber, wann dieser Kreis in die Ausbildungsförderung einbezogen werden soll.

Zu 3.: Der Gesetzentwurf hält fest am Subsidiaritätsprinzip, also an dem Gedanken, daß primär die Familie für die Ausbildung der Kinder zu sorgen hat und daß der Staat nur dann subsidiär eintritt, wenn die Familie selbst dazu nicht in der Lage ist. Demgegenüber hat der vds in der letzten Zeit mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine solche Konzeption sozialpolitisch bedenklich ist. Ziel einer Ausbildungsförderung muß es sein, dem Auszubildenden optimale Voraussetzungen für eine repressionsfreie Ausbildung zu gewährleisten. Repressionen auf das Studium liegen vor allem in den vielfältigen direkten und indirekten Einflüssen, welche die Familie auf psychologische, pädagogische und finanzielle Art ausübt. Zudem zeichnet sich faktisch ein Verfall derjenigen Funktionen ab, die die Familie im traditionellen Verständnis hat. Die Auflösung der Familie als "staatstragende Keimzelle" ist evident. Die Bildungsmotivation und ein Bildungsstreben ist in den unteren sozialen Schichten meistens nicht vorhanden und wird vor allem durch mangelnde finanzielle Mittel dieser Familien erheblich eingeschränkt. Um die evident vorhandenen Bildungsreserven zu erschließen, ist es erforderlich, die finanzielle Basis zu schaffen, um Kindern aus sozial schwachen Schichten die gleichen Chancen zu gewährleisten, wie sie die Kinder reicher Eltern haben. Dieses sozialpolitische Konzept wurde vom vds mit der Forderung nach einer familienunabhängigen Ausbildungsförderung der Öffentlichkeit vorgestellt. In Ansätzen ist eine solche Konzeption in einigen europäischen Ländern bereits realisiert.

An sonstigen grundsätzlichen Mängeln sollen einleitend nur folgende hervorgehoben werden:

1. Der Gesetzentwurf verstößt nach Ansicht des vds kraß gegen die im Grundgesetz postulierte Chancengleichheit durch die Tatsache, daß die Förderung nach dem vorliegenden Gesetz nur dann erfolgt, wenn der Auszubildende besondere Eignungs- bzw. Leistungsvoraussetzungen erfüllt. Das bedeutet konkret, daß ein Auszubildender, der aus einer finanzschwachen Familie stammt, nur dann Geld erhält, wenn er besondere Prüfungen ablegt und seine Ausbildung in einer vorgeschriebenen Frist absolviert, während ein reicher Auszubildender, der sein Geld von seinen Eltern oder aus ererbtem Vermögen bezieht, seine Ausbildung ohne Sonderprüfungen und Höchstförderungszeiten absolvieren kann.

2. Die vorgesehenen Förderungsbeträge und Freibeträge sind zu gering bemessen.
3. Der Darlehenssektor wird in unzumutbarer Weise ausgedehnt. Der vds hat sich bereits früher grundsätzlich gegen die Förderung mit Darlehen ausgesprochen. Vgl. Anmerkungen zu §§ 18 und 19.
4. Gleitzklauseln, wie sie in den Entwürfen der FDP und SPD vorgesehen sind, wonach der Bedarf für Ausbildung und Lebensunterhalt in Form von Pausch-Beträgen unter Anpassung an die Veränderungen des Lohn- und Preisgefüges in zeitlichen Abständen neu festgelegt wird, sind im Gesetzentwurf nicht enthalten. Dabei kann man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß die im CDU-Gesetzentwurf festgelegten Förderungsbeträge, die heute schon unzureichend sind, durch die ständig ansteigenden Löhne und Preise weiter abgewertet werden. Vgl. Schlußbemerkungen.
5. Die Selbstverwaltung der Betroffenen ist überhaupt nicht berücksichtigt.
6. Beiräte, in denen u.a. die Betroffenen vertreten sind, (vgl. die Entwürfe der FDP und SPD) sind nicht vorgesehen.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

Abschnitt I - Förderungsbereich

Zu § 1.: Ausbildungsstätten

Der § 1 des CDU/CSU-Entwurfs lehnt sich eng an die Fassung des § 3 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums vom 30.9.1968 an. Er erweitert aber in Abs.1 Ziff.4 den Kreis der Ausbildungsstätten um Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen sowie in Abs.1 Ziff.5 um weiterführende allgemeinbildende Schulen. Insoweit sind die Bedenken des vds, die in seiner Stellungnahme zum § 3 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums ausgeführt wurden, nur zum Teil ausgeräumt. Der vds fordert eine Ausbildungsförderung für alle Ausbildungsgänge, von den Kindertagesstätten und Vorschulen über die Volksschulen bis zu den im Gesetzentwurf erwähnten Einrichtungen. Es kommt erschwerend hinzu, daß im Schlußparagraphen 39 die Ausbildungsförderung für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen praktisch auf ungewisse Zeit hinausgeschoben wird und für die übrigen Bereiche weitere gravierende Einschränkungen festgelegt werden. (vgl. hierzu Seite 1 - 3)

Geblichen sind die Beschränkung der Förderung auf die Zeit, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und die Beschränkung auf öffentliche oder ihnen rechtlich gleichgestellte Einrichtungen oder staatliche, staatlich anerkannte oder akademische Abschlußprüfungen. Damit ist dem Prinzip der Chancengleichheit immer noch nicht restlos Geltung verschafft. Erschwerend kommt hinzu, daß sich die Beschränkung auf die Zeit der vollen Inanspruchnahme durch die Ausbildung im CDU/CSU-Entwurf auf alle im Gesetz genannten Ausbildungsstätten erstreckt, während sie sich im Entwurf des Bundesfamilienministeriums lediglich auf die Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges bezieht.

Zu § 2: Bildungsweg

Die Beschränkung der Ausbildungsförderung beim Zweiten Bildungsweg auf die Zeit, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Aus-

zubildenden voll in Anspruch nimmt, wird im Abs.2 ausdrücklich noch einmal festgestellt. Wegen der Bedenken hierzu vgl. § 1.

Zu § 3: Fernunterricht

Zu begrüßen ist die Aufnahme der Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts. Gegen die Beschränkungen, die sich auch hier durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 1 ergeben, sind dagegen Bedenken anzumelden. Ebenso gegen die zusätzliche Formulierung, daß die Teilnahme "eine ganztägige Mitarbeit für die Dauer von mindestens 6 Monaten erfordern" muß.

Alle diese Beschränkungen, die nicht einsichtig, sondern ausgesprochen repressiv sind, werden grundsätzlich abgelehnt.

Schließlich wird vermißt, daß Ausbildungsförderung für den Besuch von Abendgymnasien, Volkshochschulen etc. offensichtlich nicht vorgesehen ist.

Zu § 4: Ausbildung im Inland

§ 4 steht in inhaltlichem Gegensatz zu den Bestimmungen des § 5.

Zu § 5: Ausbildung im Ausland

Der § 5 des CDU/CSU-Entwurfs entspricht fast wörtlich dem § 2 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. Das Problem der Ausbildung im Ausland wird dadurch nicht gelöst. Durch den Nachsatz in Abs.1: "wenn dies der Ausbildung förderlich ist", wird die Förderung abhängig gemacht von Kriterien, die entscheidend sein können, ohne daß sie im Gesetz selbst definiert oder auch nur angedeutet sind. Im Sinne einer Überwindung von deutschem Provinzialismus sollte ein fortschrittliches Gesetz zumindest eine Bestimmung dahingehend enthalten, daß grundsätzlich jedem Studenten ein mindestens einjähriges Auslandsstudium gewährt werden kann.

Die in Abs.2 gewählte Kann-Bestimmung schränkt ein grundsätzliches Recht der Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, ein gegenüber denjenigen Deutschen, die ständig in der Bundesrepublik leben. Auch der zusätzlich einschränkende Nachsatz "wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen" ist abzulehnen, da er selbst die Kann-Regelung abhängig macht von Kriterien, die im Gesetz weder definiert noch angedeutet sind. Im übrigen beinhaltet diese Formulierung die Gefahr, daß Entscheidungen gefällt werden, die mit der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes nicht vereinbar sind.

Zu § 6: Ausbildungswege

Der § 6 entspricht dem Sinne nach etwa dem § 4 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. Geändert hat man die Formulierung allerdings insoweit, als nach Abs.3 in den Fällen, in denen die Ausbildung aus "wichtigem Grunde" abgebrochen wird, Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung gewährt wird. Im Entwurf des Bundesfamilienministeriums war hier noch von "schwerwiegenden Gründen" die Rede. Man hat also jetzt die Formulierung wieder den Bestimmungen des Honnefer Modells angepaßt.

Durch die Kann-Bestimmung in Abs.2 wird allerdings wieder eine Ermessensentscheidung eingeführt. Kriterien für die "besonderen Umstände" sind nicht angegeben.

Die Möglichkeit einer zweiten Ausbildung, die mit der ersten materiell nichts gemein hat, wird überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

Zu Abschnitt III - Leistungen

Zu § 10: Umfang der Ausbildungsförderung

§ 10 entspricht in seinem wesentlichen Gehalt dem § 7 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums, wobei aber einige Veränderungen zu verzeichnen sind:

1. Es fehlt die Kann-Regelung über die Höchstförderungsdauer hinaus,
2. es fehlt die Kann-Regelung bei besonders hohen Kosten, bei Ausbildung im Ausland.

Diese Bestimmungen finden sich später aber in § 20 Abs.2 Nr.2 und 3 sowie in § 15 Abs.3 dezidiert wieder.

Den Mindestauszahlungsbetrag hat man von 20.-- DM im Entwurf des Bundesfamilienministeriums wieder auf 10.-- DM herabgesetzt.

Die Heranziehung des Einkommens und Vermögens des Auszubildenden bzw. seiner Eltern und seines Ehegatten entspricht der Vorstellung, Ausbildung sei ein subjektives Risiko, das evtl. später durch subjektiven Gewinn kompensiert wird, wie z.B. durch einen sozialen Aufstieg oder durch ein hohes Einkommen, für das der Einzelne demnach auch die Investitionskosten zu tragen habe. Der Gedanke, daß Ausbildung nicht subjektiv, sondern gesellschaftlich-objektiv notwendig ist und daher auch die Investitionskosten dafür von der Gesellschaft aufgebracht werden müssen, ist den Verfassern dieses Entwurfs offensichtlich völlig fremd. Eine Heranziehung des Vermögens der Auszubildenden für ihre Ausbildung verstößt gegen den Gedanken sozialer Gleichheit, da der Auszubildende nach diesem Gesetz gegenüber denjenigen, die es nicht in Anspruch zu nehmen brauchen, benachteiligt ist. Die Möglichkeit der Gründung eines eigenen Hausstandes wird am Ende der Ausbildung damit nahezu unmöglich gemacht, da während der ganzen Ausbildungszeit Vermögen nicht gebildet werden durfte.

Die Bestimmung des Abs.1 Ziff.1 hält an der Vorrangigkeit anderer Ausbildungsarten fest. Vor allen Dingen private Förderungsmaßnahmen würden durch eine solche Bestimmung betroffen.

Zu § 11: Bedarf

Die als monatlicher Bedarf für den Lebensunterhalt angegebenen Summen sind absolut unrealistisch. Bereits heute liegen die faktischen Ausgaben der Auszubildenden weit über diesen Beträgen. Der Gesetzentwurf scheint sich also an der Vorstellung von Existenzminimum zu fixieren.

Zwar hat man offensichtlich unter dem Eindruck der massiven Kritik an dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums den Betrag in Abs.1 von 260.-- DM auf 290.-- DM angehoben, aber dieser Betrag liegt immer noch um 30.-- DM unter dem ab 2.1.1969 geltenden Förderungsmeßbetrag von 320.-- DM bei dem völlig unzulänglichen Honnefer Modell. Ebenso hat man in Abs.1 bei Ziff.2 den Betrag gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums von 320.-- DM um 30.-- DM auf 350.-- DM erhöht, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt. Die Mehrkosten für Miete wie auch für mögliche Verteuerung für Nahrungskosten werden mit ganzen 60.-- DM veranschlagt. Schon ein Blick auf die Entwicklung der Mieten in den Studentenwohnheimen zeigt, daß dies völlig unrealistisch ist.

Diese unrealistischen Ansätze können auch nicht dadurch behoben werden, daß in bestimmten Fällen sich diese Beträge nach Abs.4

um 50.-- DM erhöhen. Diese völlig unzureichende Regelung wird grundsätzlich auch nicht dadurch akzeptabler, daß zur Vermeidung von Härten bei besonders notwendigen Aufwendungen über diese Beträge hinausgegangen werden kann.

Sowohl das Deutsche Studentenwerk als auch der vds sind bereits 1967 nach den damals vorliegenden Verhältnissen zu dem übereinstimmenden Ergebnis gekommen, daß z.B. die notwendigen monatlichen Ausgaben eines Studierenden bei ca. 420.-- DM liegen.

Zu § 12: Anrechnung anderweiter Ausbildungsförderung

Durch diesen Paragraphen wird eine weitere Verschlechterung eingeführt, die u.U. zu einer erheblichen Minderung der schon nach § 11 unzureichenden Förderungsbeträge führen kann.

Zu § 13 bis § 17: Grundsätzlich
(Anrechnung von Einkommen und Vermögen)

Sämtliche in diesen Paragraphen aufgezählten Bestimmungen würden in dem Augenblick wegfallen, in dem der Gedanke der familienunabhängigen Ausbildungsförderung verwirklicht werden würde.

Zu § 13: Anrechnung des Einkommens

Gegen die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten spricht grundsätzlich das richtige Verständnis von der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Ausbildungsförderung. Zu welchen katastrophalen Folgen das falsche Verständnis der Gesetzesinitiatoren führt, zeigt bereits der erste Abschnitt: Wenn ein Auszubildender verheiratet ist, so muß er nicht nur sein eigenes etwa vorhandenes Einkommen, sondern auch noch das Einkommen seiner Eltern und seines Ehegatten anrechnen lassen, wenn er von diesem nicht dauernd getrennt lebt.

Zu § 14: Berechnungszeitraum

Vgl. zu § 13 bis § 17

Zu § 15: Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden

Genauso unrealistisch wie die Bestimmung, daß ein Auszubildender mit 320.-- DM monatlich auskommen muß, ist die Bestimmung, daß der Ehegatte des Auszubildenden mit dem gleichen Betrag leben soll. Diese Summe zeigt nur, daß die Tendenz besteht, die Auszubildenden in die Rolle des Proletariats des 19. Jahrhunderts zu drängen.

Zu § 16: Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten

Der Gesetzentwurf bringt für Studierende nur Verschlechterungen gegenüber dem Honnefer Modell. Während bisher 50% des die Freibeträge übersteigenden Einkommens der Eltern und des Ehegatten als zumutbare Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen angesehen wurde, sollen es nun 70% sein. Das bedeutet u.a., daß die Belastung der Familie wächst.

Einer der köstlichsten Witze dieses Gesetzentwurfes ist die Tatsache, daß die Freibeträge, die angegeben werden als anrechnungsfreies Einkommen der Eltern bzw. von alleinlebenden Elternteilen, ebenso wie im Entwurf des Bundesfamilienministeriums genau diejenigen Beträge aufweisen, die das unzulängliche Honnefer Modell in den letzten Jahren hatte. Die besondere Pointe dieses Witzes liegt darin, daß die Ministerpräsidentenkonferenz durch einen Beschluß

von Anfang Oktober 1968 die Freibeträge für das Honnefer Modell folgendermaßen festgelegt hat:

Es bleiben frei vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben	750.-- DM
vom Einkommen eines ledigen, verwitweten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten	490.-- DM
die Freibeträge für Kinder sollen ab 1. Januar 1969 betragen.	240.-- DM

Demgegenüber sieht der vorliegende Gesetzentwurf noch eine materielle Verschlechterung dahingehend vor, daß für Kinder bis zum 14. Lebensjahr nur noch 175.-- DM als Freibeträge gewährt werden sollen.

Zu § 17: Anrechnung des Vermögens

Obwohl die Bestimmungen dieses Paragraphen so unbestimmt sind, daß ihr materieller Inhalt noch nicht gefaßt werden kann, scheint die Tendenz zu bestehen, möglichst vorhandenes Vermögen nur soweit anzurechnen, solange ohne diese Anrechnung die Gewährung von Ausbildungsförderung offenbar nicht gerechtfertigt wäre. Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, **vermögende** Familien stärker zu schützen als solche Familien, die aufgrund ihrer sozial schlechten Stellung über gar kein Vermögen verfügen.

Als einzige kleine Verbesserung gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums ist die Bestimmung anzusehen, daß das Vermögen des Ehegatten außer Betracht bleibt, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.

Es bestehen Bedenken, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, die Bestimmungen über die Anrechnung von Vermögen durch Rechtsverordnungen gemäß der von ihr jeweils vertretenen Konzeption über Vermögensbildung zu manipulieren.

Zu § 18: Förderungsarten

Eine weitere Verschlechterung gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums (§ 14) ist darin zu sehen, daß § 18 Abs. 1 eingangs feststellt, daß Ausbildungsförderung generell zu 2/3 als Zuschuß, im übrigen - höchstens bis zu 3.000,-- DM - als Darlehen gewährt wird. Demgegenüber besagt § 14 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums noch, daß Ausbildungsförderung für die ersten 12 Monate der Ausbildung voll als Zuschuß, und erst für die weitere Zeit zu 2/3 als Zuschuß und im übrigen als Darlehen gewährt wird.

Diese generelle Verschlechterung wird auch nicht dadurch wettgemacht, daß nach § 18 Abs. 2 die Ausbildungsförderung in vollem Umfang als Zuschuß gewährt wird beim Besuch von Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen und den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie bei den Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges, Denn dies ist bei den ersten Einrichtungen, die neu in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen sind, nach der

Natur der Sache eine Selbstverständlichkeit und war für den Zweiten Bildungsweg auch bereits im Entwurf des Bundesfamilienministeriums vorgesehen. Im übrigen ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß nach § 39 des Gesetzentwurfs gerade für die hier in Rede stehenden Ausbildungsgänge die Verwirklichung der Ausbildungsförderung ungebührlich lange oder auf unabschbare Zeit hinausgeschoben wird. Dagegen bedeutet der erste Satz des § 18 für die Besucher aller anderen Ausbildungsstätten, also für die Besucher wissenschaftlicher Hochschulen, nichtwissenschaftlicher Hochschulen, von Akademien, Ingenieurschulen und höheren Fachschulen eine ganz wesentliche Verschlechterung. Generell läßt sich feststellen, daß der Darlehensbereich gegenüber dem unzulänglichen Entwurf des Bundesfamilienministeriums noch weiter ausgebaut worden ist.

Zudem hebt der Paragraph nahezu alle diejenigen Vergünstigungen auf, die bisher aufgeführt waren, da er diese Vergünstigungen an Darlehensbedingungen bindet:

- a) Bei Ausbildungsförderung im Ausland für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden. Diese Bestimmung verstößt gegen die Chancengleichheit, denn sie benachteiligt eindeutig diejenigen Deutschen, die ständig im Ausland leben, gegenüber denjenigen, die ständig in der Bundesrepublik leben (§ 5 Abs. 2).
- b) Eine Förderung einer weiteren Ausbildung nach Abschluß der ersten Ausbildung wird dadurch fast unmöglich gemacht, daß sie den Studenten zwingt, Teile oder das ganze Zweitstudium mit Darlehen zu finanzieren (§ 6 Abs. 2 Satz 2).
- c) Wenn eine Ausbildung abgebrochen wurde und eine andere Ausbildung begonnen wurde, wird hier die Möglichkeit eröffnet, die zweite Ausbildung ganz oder teilweise mit Darlehen zu finanzieren. Die völlig legitime und im Grundgesetz verankerte Möglichkeit eines Menschen, sich während seines Studiums für einen anderen Beruf zu entscheiden, wird durch diese Bestimmung faktisch aufgehoben (§ 6 Abs. 3).
- d) Bei Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren wird dem Auszubildenden zugemutet, den Rest seines Studiums ganz oder teilweise als Darlehen aufzunehmen. Die Tatsache, daß dadurch die angestrebte Förderung des Zweiten Bildungsweges pervertiert wird, wurde bereits früher erwähnt (§ 9 Abs. 3, zweiter Halbsatz).
- e) Unsozial ist die Bestimmung, (§ 10 Abs. 2) daß in den Fällen, in denen Kinder oder der Ehegatte des Auszubildenden auf dessen Unterhaltsleistungen angewiesen sind, dann die Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden kann. Gerade in solchen Fällen müßte aus sozialpolitischen Gründen doch der Stipendiensektor weiter ausgebaut werden.

- f) Ebenso ist abzulehnen, daß die Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden soll, wenn die Höchsförderungsdauer infolge einer Ausbildung im Ausland überschritten wird (§ 20 Abs. 2 Nr. 2).
- g) Auch die Härteklausel des § 18 Abs. 3 bezüglich § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 werden den zeitgemäßen sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht gerecht.
- h) Nachdrückliche Zurückweisung erfordert die Bestimmung des § 18 Abs. 4, wonach in den Fällen, in denen die Höchsförderungsdauer wegen des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird, Ausbildungsförderung nur als Darlehen gewährt wird (§ 20 Abs. 2 Nr. 3). Man muß den Eindruck gewinnen, daß man damit Auszubildende, die die Abschlußprüfung im ersten Anlauf nicht bestehen, in repressivem Sinn mit zunehmender Verschuldung bestrafen möchte, obwohl doch erfahrungsgemäß in solchen Fällen oft eine Reihe von Faktoren mitsprechen, die die Prüflinge allein nicht zu vertreten haben.
- i) Nachdem auch das Volkswagenwerk die Förderung von Doktoranten eingestellt hat, ist es bildungspolitisch kurzsichtig, immer noch keine Promotionsförderung gesetzlich zu verankern. Wenn man davon ausgeht, daß für eine Dissertation ein Zeitraum von 2 bis 4 Jahren benötigt wird, so würde dem Studenten am Ende seiner Promotionszeit eine Darlehensschuld von mindestens 10.000,-- bis 12.000,-- DM zugemutet. Ein solches Investitionsrisiko kann niemand eingehen, wenn er eine Familie gründen will.

Eine weitere Verschlechterung gegenüber dem Honnefer Modell ist die Bestimmung, daß das Pflichtdarlehen bis zu einem Betrag von höchstens 3.000,-- DM auflaufen darf. Nach den bisherigen Bestimmungen ist die Höchstsumme 2.500,-- DM. Auch diese Bestimmung zeigt die Tendenz, den Studenten zunehmend zu verschulden.

Grundsätzlich ist zur Frage der Förderung durch Darlehen folgendes zu bemerken:

Sozialpolitisch ist eine Darlehensgewährung äußerst problematisch. Sie überträgt in unzumutbarem Maße das Risiko für die Ausbildung dem Auszubildenden und erschwert nach Abschluß der Ausbildung die Gründung eines eigenen Hausstandes und einer eigenen Familie. Sie verstößt zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz, da diejenigen Auszubildenden, die von zu Hause aus über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, damit sowieso schon zu den privilegierten Schichten gehören, auch bei Studienabschluß finanziell in einer günstigeren Position dastehen als die Auszubildenden aus den unteren Schichten.

Zu § 19: Darlehensbedingungen

Im wesentlichen übernimmt der Paragraph die Bestimmungen nach dem Honnefer Modell. Die Tatsache, daß die Darlehensschuld nach bestandener Prüfung auf einen Betrag von 1.500,-- DM erlassen wird, ist nur scheinbar positiv, da diese Ermäßigung nur für denjenigen Darlehensbetrag gilt, der im Rahmen der regulären Förderung gewährt wird.

Fallengelassen wurde die Bestimmung des § 15 Abs. 3 im Entwurf des Bundesfamilienministeriums, wonach die Darlehensschuld ganz erlassen werden sollte, wenn Auszubildende die Prüfung mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Erfolg bestanden haben. Damit hat man wohl Bedenken gegen ein System der Hochbegabtenförderung ausräumen wollen.

Neu ist gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums die Festsetzung eines Zinssatzes von 5 % für Darlehen. Es ist nicht einsehbar, daß der Student überhaupt Zinsen für Darlehen zahlt, da er grundsätzlich eine Ausbildungsförderung durch Zuschuß wünscht.

Bedenklich erscheinen schließlich auch die Bestimmungen des § 19 Abs. 3, wonach Darlehen in zumutbaren Raten, erstmals nach angemessener Zeit nach Beendigung der Ausbildung zurückzuzahlen sind, denn über das, was im Einzelfall "zumutbar" oder "angemessen" ist, läßt sich trefflich streiten. Eine Präzisierung wäre angebracht. Ferner sollte die Zurückzahlung nicht mit der Beendigung der Ausbildung, sondern mit Beginn des Erwerbs eigenen Einkommens erfolgen.

Zu § 20: Förderungsdauer

Die Festlegung von Höchstförderungsdauern ist sozialpolitisch wie bildungspolitisch bedenklich. Sozialpolitisch deshalb, weil wiederum nur diejenigen Auszubildenden, die aus sozial schlecht gestellten Schichten, an solche Höchstförderungsdauer gebunden sind.

Bildungspolitisch weil hier über den Weg der Ausbildungsförderung versucht werden soll, Studienreform und Studienlenkung in administrativer Weise zu vertreten. Angesichts der ausbleibenden Studienreform ist Befristung von Studierendauer das denkbar schlechteste Mittel, die Versäumnisse der vergangenen Jahre auszugleichen.

Zu § 21: Förderungsdauer der Ausbildung im Ausland

Es muß als inhaltlicher Widerspruch bezeichnet werden, wenn einerseits Auslandsausbildung in stärkerem Maße als bis jetzt gefördert werden soll, aber andererseits damit eine finanzielle Repression verbunden wird dahingehend, daß bei Überschreiten der Höchstförderungsdauer die Ausbildungsförderung ganz oder

teilweise als Darlehen gewährt wird (§ 20 Abs. 2 Nr. 2). Hier zeigt sich genau die Intention des Gesetzes: Auf der einen Seite baut man scheinbare Verbesserungen gegenüber den bisherigen Förderungsmodellen ein, auf der anderen Seite baut man aber überall wieder für die Auszubildenden erhebliche Nachteile ein, hinter denen nicht einmal ein geschlossenes traditionell- reaktionäres sozialpolitisches Konzept steht.

Zu § 22: Übertragbarkeit des Anspruchs

Keine Anmerkungen.

Zu § 23: Rückzahlungspflicht

Es widerspricht jeder Erfahrung, daß Auszubildende genau informiert sind über die Einkommenslage ihrer Eltern. Es wird daher oft sehr schwierig sein, den Empfängern von Ausbildungsförderung grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Es ist daher höchst zweifelhaft, ob man mit derartigen Strafandrohungen operieren soll. Besonders unreal erscheint die Forderung des Absatz 1 Ziff. 3, daß bei einer Ausbildungsförderung von anderer Seite die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz nachträglich zurückzahlen ist. Härtekláuseln sind nicht vorgesehen.

Zu Abschnitt IV - Überleitung von Unterhaltsansprüchen

Zu § 24: Form und Wirkung der Überleitung

Die Bestimmungen des § 24 wirken sich im Regelfalle ungeheuer belastend für die Familie aus. Angesichts der unsozial hohen, vom Gesetzgeber zugemuteten Eigenbeteiligung der Familie für die Ausbildung der Kinder wird hier eine Welle von Härtemaßnahmen legalisiert.

Zu Abschnitt V - Organisation und Zuständigkeit

Zu § 25: Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

Es ist verständlich, daß die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in ihrem Gesetzentwurf mit der Durchführung des Gesetzes, das die Ausbildungsförderung nicht nur für die Studenten an den verschiedenen Hochschulen, sondern auch für die Schüler an Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen sowie später an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen regelt, eine bundeseinheitliche Anstalt beauftragen will. Ob die Bundesanstalt für Arbeit die geeignete Behörde hierfür für alle Ausbildungsgänge ist, erscheint allerdings recht fraglich. Sicherlich bietet sie sich für die Ausbildungsförderung für Berufsfachschüler und Lehrlinge etc. an. Es wird aber bezweifelt, daß ihre Beauftragung eine glückliche und vor allen Dingen die einzig mögliche Lösung hinsichtlich der Ausbildungsförderung für Schüler und Studierende ist. Es ist nicht zu verkennen, daß ihre Beauftragung die Gefahr zumindest beinhaltet, daß damit die gesamte Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik in

erster Linie unter arbeitsmarktpolitischen und nicht unter bildungspolitischen Gesichtspunkten durchgeführt wird. Außerdem ist die Gefahr nicht auszuschließen, daß die "Machtzusammenballung" bei der Bundesanstalt zu unerwünschten undemokratischen Mißbrauchstendenzen führen kann. Alle Entwicklungen, welche die Gefahr einer Manipulation der auszubildenden und arbeitenden Menschen vergrößern, sollte gerade in der Bundesrepublik vermieden werden.

Denkbar wäre folgende Lösung: Der Bundesanstalt wird die Lehrlingsausbildung, die ins Ausbildungsförderungsgesetz ganz allgemein ohne Einschränkungen einzubeziehen wäre, übertragen. Im übrigen werden in Verbindung mit den Ausbildungsstätten Förderungsämter errichtet, die für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen u.U. regional zusammengefaßt werden können.

Notwendig ist für alle Fälle, daß die Selbstverwaltung der Betroffenen in ausreichendem Maße berücksichtigt wird. Davon ist im ganzen Gesetzentwurf überhaupt nicht die Rede.

Zu § 26: Örtliche Zuständigkeit

Gegen die örtliche Zuständigkeit der Ausbildungsförderungsämter, in deren Bezirk die Eltern des Auszubildenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sprechen folgende Überlegungen: In der Regel werden die an wissenschaftlichen und sonstigen Hochschulen, an Akademien, Ingenieurschulen und Fachschulen Auszubildenden nicht im Bezirk des Ausbildungsförderungsamtes auszubilden, in dem ihre Eltern wohnen. Selbst viele Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen werden nicht in Schulen ausgebildet, die im Bezirk des Ausbildungsförderungsamtes liegen, das für den Wohnsitz der Eltern zuständig ist. Es sprechen somit keine zwingenden Gründe dafür, für die Gewährung von Ausbildungsförderung die Ausbildungsförderungsämter für zuständig zu erklären, in deren Bezirk die Eltern der Auszubildenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Vielmehr sprechen allein schon die obigen Überlegungen dafür, grundsätzlich die Ausbildungsförderungsämter für zuständig zu erklären, in deren Bezirk die Ausbildungsstätte liegt. Nur dadurch kann sichergestellt werden, daß für alle Entscheidungen für alle an einer Ausbildungsstätte in Ausbildung Befindlichen die gleichen Gesichtspunkte und Maßstäbe angelegt und die am Ort der Ausbildungsstätte vorliegenden Verhältnisse (z.B. Höhe der Mieten und Verkehrstarife) gleichmäßig und einheitlich berücksichtigt werden.

Das "Heimatortprinzip" hat sich bereits bei der Kategorienförderung (Bundesversorgungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz etc.) nicht sonderlich bewährt. Es ergaben sich bei Neuanträgen durchweg Bearbeitungszeiten von mindestens einem halben Jahr. Es fehlte die Verbindung zur Ausbildungsstätte. Sie konnte durch sogenannte Eignungsgutachten nur unzulänglich hergestellt werden.

Die Arbeitsämter haben zwar geringe Erfahrungen mit der Ausbildungsförderung im gewerblichen Bereich; es fehlt ihnen aber jegliche Erfahrung im Hochschulbereich.

Die Beauftragung der Ausbildungsförderungsämter, die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern der Auszubildenden zuständig sind, würde im übrigen nur die Familienabhängigkeit zementieren und somit einer fortschrittlichen sozialpolitischen Konzeption im Wege stehen.

Ferner muß grundsätzlich die Selbstverwaltung der Betroffenen bei der Vergabe von Ausbildungsförderung in einem demokratischen Staat selbstverständlich sein; dies ist aber nur am Ort der Ausbildungsstätte selbst gewährleistet.

In engem Zusammenhang mit der Verwaltungszuständigkeit auf örtlicher Ebene steht die Frage der Förderungsausschüsse. Diese Kollegialorgane aus Vertretern der Förderungsverwaltung, der Dozentenschaft und der Betroffenen haben beim Honnefer Modell zu sachnahen und, soweit es die Richtlinien zuließen, individuellen Entscheidungen geführt. Bei Anwendung des Heimatortsprinzips könnten die Förderungsausschüsse allerdings nicht sinnvoll eingesetzt werden.

Gegen Absatz 2 des § 26 werden grundsätzliche Bedenken nicht geltend gemacht.

Zu Abschnitt VI - Verfahren

Zu § 27: Antrag

Der § 27 entspricht im wesentlichen dem § 23 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. Neu ist lediglich, daß der Antragsteller außer "Urkunden" insbesondere auch Zeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen (vgl. Anmerkung § 29) zu beschaffen und vorzulegen hat. Damit wird der repressive Charakter dieser Bestimmung noch deutlicher unterstrichen.

Es ist weiter zu bemerken, daß der Entwurf des Bundesfamilienministeriums im § 24 ausdrücklich das Antragsrecht dahingehend regelte, daß antragsberechtigte in erster Linie der Auszubildende sein sollte, im Falle seiner Minderjährigkeit auch sein gesetzlicher Vertreter. Dieser positive Gedanke ist im CDU/CSU Entwurf leider wieder fallen gelassen worden. Dies ist sehr zu bedauern, denn diese Bestimmung trug der Tatsache Rechnung, daß Eltern häufig nicht bereit sind, für ihre Kinder weiterführende Ausbildungsgänge zu bewilligen. Damit, daß der CDU/CSU Gesetzentwurf schamhaft auf jede Bestimmung über das Antragsrecht verzichtet, wird das wichtige Problem der Antragsberechtigung nicht positiv gelöst. Es handelt sich insoweit um eine wesentliche Verschlechterung des Gesetzentwurfs gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums.

Zu § 28: Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht

Auch dieser Paragraph entspricht im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums (§ 25). Alle diese Bestimmungen mit stark repressivem Charakter würden bei einer familienunabhängigen Ausbildungsförderungskonzeption unnötig sein. Neu hinzugekommen ist noch die repressive Bestimmung des Absatz 2, wonach die Ausbildungsstätten und Prüfungsbehörden die nach § 29 erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen abgeben.

Zu § 29: Feststellung der Eignung

Ebenso wie bereits der § 8 den Begriff "Eignung" in der Überschrift wieder einführt, bringt der § 29 den Begriff "Eignung" wieder und zwar hier nicht nur in der Überschrift, sondern wiederholt auch im Text. Ganze sechs Absätze werden der Feststellung der Eignung gewidmet. Hier stoßen wir endlich immer wieder auf die "gutachtliche Stellungnahme über die Eignung" des Auszubildenden, die von der Ausbildungsstätte einzuholen ist. Das Wort "Leistung" kommt dabei nur einmal im Absatz 5 vor (Wiederholung der Prüfung). Die Bedenken, die bereits beim § 8 gegen Manipulationen ausgesprochen wurden, können durch den Gummiparagraphen 29 notwendigerweise erheblich verstärkt werden. Wie schon in der Anmerkung zu § 8 zum Ausdruck gebracht wurde, besteht die Gefahr, daß hier wieder ein qualifizierter Eignungsbegriff untergeschoben wird.

Wie repressiv der Gesamtcharakter dieser Paragraphen ist, ergibt sich insbesondere aus Absatz 2. Danach kann das Ausbildungsförderungsamt Ausbildungsförderung für das 3., 5. und 7. Ausbildungsjahr nur gewähren, wenn der Auszubildende eine gutachtliche Stellungnahme über seine "Eignung" von der Ausbildungsstätte beibringt. Dieser Absatz bedeutet eine ganz wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums.

Interessant ist übrigens, daß man den Auszubildenden die Beibringung von gutachtlichen Stellungnahmen zumutet, ihm aber das Recht auf Antragstellung im Gesetz nicht ausdrücklich zubilligt. Auch hieraus zeigt sich, wie repressiv die ganze Konzeption ist, die diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt.

Eine Eignungsfeststellung verstößt immer eklatant gegen den Gleichheitsgrundsatz, da sie gerade diejenigen Auszubildenden besonderen Zwängen unterwirft, die von ihrer Herkunft her im Staat unterprivilegiert sind.

Zu § 30: Bewilligungszeitraum und Zahlweise

Der § 30 entspricht im Wortlaut fast dem § 27 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. So logisch die Regelung ist, daß im Notfall für drei Monate eine Ausbildungsförderung gezahlt werden

kann unter dem Vorbehalt der Rückforderung, so uneinsichtig ist es, weshalb in diesen Notfällen die Förderungsbeträge auf höchstens 250,-- DM festgelegt sind. Hier liegt wieder eine jener vielen irrationalen Entscheidungen vor, die diesen Gesetzentwurf auszeichnen. Es wäre doch nur konsequent, auch in diesen Fällen den jeweils zulässigen Höchstförderungsbetrag zu gewähren.

Zu § 31: Beschwerde

Auch hier ist zu bemerken, daß nicht einsichtig ist, warum man dem Auszubildenden in diesem Gesetzentwurf nicht ausdrücklich das Recht auf Antragstellung zubilligt, wenn man ihm schon im § 29 die Beibringung einer gutachtlichen Stellungnahme der Ausbildungsstätte über seine Eignung zumutet und nun im § 31 erfreulicher- und logischerweise auch ausdrücklich ein Beschwerderecht zubilligt, wenn dem Antrag nicht oder nur teilweise entsprochen wird.

Zu § 32: Änderungsanzeige

Dieser Paragraph entspricht wörtlich dem Paragraphen 28 des Bundesfamilienministeriums. Die Pflicht zur Änderungsanzeige wird durch die organisatorische Gestaltung erschwert. Die meisten Hochschüler und viele Berufs- und Fachschüler und Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen befinden sich während ihrer Ausbildung nicht oder nur selten am Wohnort der Eltern. Die Korrespondenz mit den dort befindlichen Ausbildungsförderungssämtern verursacht einen zeitraubenden und kostspieligen Verwaltungsaufwand.

Im übrigen vgl. Anmerkung zu § 31.

Zu § 33: Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Der Paragraph 33 entspricht wörtlich dem Paragraphen 29 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums.

Der Passus, daß bei Offenbarung eines fremden Geheimnisses ohne Befugnis Gefängnisstrafe angedroht wird, wirft grundsätzlich die Frage auf, wer hier die Möglichkeit hat, die Befugnis zur Preisgabe von Geheimnissen zu erteilen.

Eine solche Tat zum Antragsdelikt zu erklären, macht die Bestimmung faktisch wirkungslos. Da im allerseltensten Fall der Verletzte davon erfährt, daß ein Beamter über seine persönliche Situation Auskünfte unbefugt weitergibt, besteht faktisch keine Möglichkeit, solche Beamten zu belangen. Eine Begründung dafür, daß es Dritten oder der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen offensichtlich untersagt sein soll, einzuschreiten, ist nicht gegeben.

Zu § 34: Ordnungswidrigkeiten

Der Paragraph 34 entspricht fast wörtlich dem Paragraphen 30 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. Als leichte Mil-

derung ist lediglich zu vermerken, daß es im Entwurf der CDU/CSU heißt: "Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig", während es im Entwurf des Bundesfamilienministeriums vom 30. 9. 1968 noch heißt: "Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig" . Man scheint sich also bei den Gesetzesinitiatoren des repressiven Charakters dieser Bestimmungen durchaus bewußt geworden zu sein.

Zu § 35: Rechtsweg

Keine Anmerkung

Zu Abschnitt VII - Kostentragung

Zu § 36: Aufbringung der Mittel durch den Bund

Keine Anmerkung

Zu Abschnitt VIII - Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 37: Abgrenzung der Tuberkulosehilfe

Keine Anmerkung

Zu § 38: Berlin-Klausel

Keine Anmerkung

Zu § 39: Inkrafttreten

Gegen diesen Schlußparagrafen, der den Beginn der Ausbildungsförderung für den Besuch der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auf den Sankt-Nimmerleinstag verschiebt und auch sonst verschiedene zeitliche und sachliche Einschränkungen bringt, sind ganz entschieden grundsätzliche Einwendungen zu erheben, die bereits in der Einleitung auf S. 1 - 3 ausführlich dargelegt worden sind.

Zum Schluß soll noch einmal auf das in der Einleitung bemängelte Fehlen einer Gleitklausel eingegangen werden. Der CDU/CSU-Entwurf enthält leider keine Bestimmungen über die laufende Anpassung der Förderungssätze und Freibeträge an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik. Eine solche Anpassung ist aber für den Erfolg einer Ausbildungsförderung unbedingt notwendig. Z.B. steigen die Preise für Zimmermiete und Dienstleistungen aller Art (z.B. Verkehrstarife) sowie für Bücher erfahrungsgemäß viel schneller und empfindlicher als sonstige Preise. Es ist daher notwendig, daß laufend Kriterien für eine flexible Anpassung der Förderungssätze und Freibeträge an die jeweiligen Verhältnisse gewonnen werden.

Es ist unbedingt notwendig, daß Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, wonach ein Beirat aus Vertretern der Beteiligten und Betroffenen zu bilden ist, wie es z.B. die Entwürfe der FDP und der SPD vorsehen. Diese Beiräte wären auch mit der Erstattung von Gutachten und Berichten zu beauftragen.

Kein vorurteilsfreier Betrachter dieses Entwurfs kann sich des verheerenden Eindrucks erwehren, daß sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unter dem Eindruck der Entwürfe der FDP und SPD vorwiegend aus optischen Gründen bemüßigt fühlte, auch ihrerseits einen Beitrag zum Gebiet der Ausbildungsförderung zu leisten. Dieser Beitrag kann aber einer genauen und vorurteilsfreien Prüfung einfach nicht standhalten. Er dient wohl hauptsächlich nur der Beruhigung des Gewissens der CDU/CSU, sofern sich dieses Gewissen überhaupt durch die jahrelange Verschleppung einer fortschrittlichen Bildungspolitik und dem daraus resultierenden Bildungsnotstand angesprochen fühlt.

Selbst aus Kreisen der CDU/CSU und ihr nahestehenden Kreisen ist inzwischen herbe Kritik an diesem unzulänglichen Gesetzentwurf geübt worden.

Der Verband Deutscher Studentenschaften lehnt deshalb diesen Entwurf in seiner Gesamtkonzeption ab und fordert die Parteien auf, endlich eine progressive Ausbildungsförderungskonzeption zu verwirklichen. Wie sie materiell nach Vorstellungen des Verbandes Deutscher Studentenschaften auszusehen hätte, ist durch diese Stellungnahme deutlich geworden.

Anlage zur Stellungnahme zum CDU-Entwurf zur Ausbildungsförderung

Im großen und ganzen bin ich mit der Stellungnahme völlig einverstanden; vielleicht kann man sie an manchen Stellen etwas raffen, um sie übersichtlicher zu machen (vor allem dort, wo der Vergleich mit Honnef bis ins Detail aufgeführt ist).

zu Seite 3 "zu 3."

Der Entwurf der CDU/CSU läßt Erkenntnisse der Familiensoziologie außer acht, sogar der Erkenntnisse, die vom Familienministerium offiziell im Familienbericht vom 1968 verbreitet werden. Es hat sich gezeigt, daß Bildungsmotivation und damit Interesse an Ausbildungsinvestition schichtspezifische Merkmale sind, die umso ausgeprägter vorhanden sind, je höher die Schichtzugehörigkeit ist. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, die mangelnde Bildungsmotivation und das damit verbundene Fehlen von Investitionsinteresse in der Unterschicht durch starke finanzielle Anreize auszugleichen; daß der im Entwurf dafür vorgeschlagene Betrag nicht ausreicht, liegt auf der Hand, da er einen Konsumverzicht fordert, der mit den Verhaltensweisen der Unterschicht nicht in Einklang zu bringen ist. Berücksichtigt wurde allerdings offensichtlich die Tatsache, daß bereits in der unteren Mittelschicht starker Aufstiegswille und damit Bildungsmotivation zu finden ist; das scheint der Grund dafür zu sein, daß die Freibeträge der Eltern so nieder gehalten sind: mangelndes Einkommen wird in diesen Schichten durch finanzielle Opferbereitschaft, d.h. Konsumverzicht um des Aufstiegs willen, ersetzt. Daß eine Ausnützung solcher Fakten - ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - Zynismus, aber keine politische Konzeption ist, liegt auf der Hand: Probleme, die sozialer Natur sind, werden in den Bereich der Privatheit verlegt und individuell gelöst. In der oberen Mittelschicht und der Oberschicht ist zwar die finanzielle Basis der Ausbildung gesichert, ebenso fehlt es nicht an Interesse zur Erhaltung des sozialen Status, aber gerade aus dem letzten Fakt ergibt sich der starke Druck, der von seiten der Familie auf die Auszubildenden ausgeübt wird: Bildung hat nicht die Funktion der persönlichen Entwicklung, Wissenschaft wird nicht unter dem Ziel der Emanzipation gesehen, beides hat in erster Linie die Aufgabe, die Voraussetzungen für eine angehobene Position in der sozialen Stufenleiter zu schaffen.

zu Seite 8 nach "... heruntergesetzt" einfügen:

Die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Angehörigen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zeigt die mangelnde Konzeption im Sozialbereich: gesellschaftlich relevante Probleme - hier Bildung - werden zu Privatproblemen degradiert, die individuell zu lösen sind.

Sonst keine Anmerkungen, nur Bewunderung für diese Mammutleistung!!

gez.: J a u d a s

VERBAND DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN (vds)

53 Bonn, den 20. 1. 1969
Georgstraße 25 - 27
Tel.: 3 16 26
He/Bo.

An den
Vorsitzenden der CDU/CSU
Herrn Bundeskanzler
Dr. h.c. Kurt Georg Kiesinger

53 B o n n
Bundeskanzleramt
Adenauerallee 141

An den
Vorsitzenden der Fraktion
der CDU/CSU im Deutschen
Bundestag
Herrn Dr. Rainer Barzel

53 B o n n
Bundeshaus

An die
Fraktion der CDU/CSU
im Deutschen Bundestag

Anzahl

10

53 B o n n
Bundeshaus

An den
Vorsitzenden des Bundestags-
ausschusses für Familien-
und Jugendfragen
Herrn Karl-Heinz Vogt, MdB

5

53 B o n n
Bundeshaus

An den
Vorsitzenden des Bundestags-
ausschusses für Arbeit
Herrn Adolf Müller, MdB

5

53 B o n n
Bundeshaus

An den Anzahl
Vorsitzenden des Bundestags-
ausschusses für Wissenschaft,
Politik und Publizistik 5
Herrn Dr. Ulrich Lohmar, MdB

53 B o n n
Bundeshaus

An den
Vorsitzenden des Haushalts-
ausschusses des Deutschen 5
Bundestages
Herrn Erwin Schoettle, MdB

53 B o n n
Bundeshaus

An den
Vorsitzenden des Finanzaus-
schusses des Deutschen 5
Bundestages
Herrn Dr. Otto Schmidt, MdB

53 B o n n
Bundeshaus

N a c h r i c h t l i c h :

An den 3
Bundesminister für
Familie und Jugend

532 Bad Godesberg
[REDACTED]

An den 3
Bundesminister des Innern

53 B o n n
[REDACTED]

An den 3
Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

53 Bonn - Duisdorf
[REDACTED]

	<u>Anzahl</u>
An den Bundesminister der Finanzen	3
53 <u>B o n n</u> [REDACTED]	
An den Bundesminister der Justiz	3
53 <u>B o n n</u> Rosenburg	
An den Bundesminister für Wissen- schaft und Forschung	3
53 <u>B o n n 9</u> [REDACTED]	
An den Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	3
53 <u>B o n n</u> [REDACTED]	
An die Ministerpräsidenten der Länder	je 1
An die Kultusminister der Länder	je 1
An die Ständige Konferenz der Kultus- minister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	3
53 <u>B o n n</u> [REDACTED]	
An die Westdeutsche Rektorenkonferenz	20
532 <u>Bad Godesberg</u> [REDACTED]	

	<u>Anzahl</u>
An die	
Fraktion der Freien Demokratischen Partei im Deutschen Bundestag	10
53 <u>B o n n</u> Bundeshaus	
An die	
Fraktion der Sozialdemokratischen Partei im Deutschen Bundestag	10
53 <u>B o n n</u> Bundeshaus	
An das	
Deutsche Studentenwerk e.V.	20
53 <u>B o n n</u> ██████████	
An den	
Unterausschuß des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz z.Hd. Herrn Dr. B l ä s i	15
7 <u>S t u t t g a r t</u> Kultusministerium Schloßplatz	
An die	
Sozialreferenten	
der Allgemeinen Studentenausschüsse	je 5
die Mitglieder des Delegiertenrates	je 1
die Mitglieder des Sozialausschusses	je 1
die Mitglieder des Politischen Ausschusses	je 1
die Mitglieder des Hochschulausschusses	je 1
die Mitglieder des Internationalen Aus- schusses	je 1

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Ausbildung
(Ausbildungsförderungsgesetz) der Bundestagsfraktion der
CDU/CSU vom 27. November 1968 (Bundestagsdrucksache V/3554)

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion über die Förderung der Ausbildung mit der Bitte um Stellungnahme. Wir halten es für selbstverständlich, daß wir Gelegenheit haben werden, während der Ausschlußberatungen im Deutschen Bundestag unsere Stellungnahme zu erläutern.

Hochachtungsvoll
VERBAND DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN

(Jürgen K e g l e r)
Stellvertr. Vorsitzender
- kommissarisch -

S t e l l u n g n a h m e
des VERBANDES DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Ausbildung
(Ausbildungsförderungsgesetz)
der Bundestagsfraktion der CDU / CSU
vom 27. November 1968
(Bundestagsdrucksache V/3554)

Der vorgenannte Entwurf ist eine Mischung des Entwurfs der Bundestagsfraktion der CDU/CSU vom 1.7.1968 (nicht im Deutschen Bundestag eingebracht) und des Entwurfs des Bundesministeriums für Familie und Jugend vom 30.9.1968. Beide Entwürfe sind in den letzten Monaten nicht nur von vds, sondern auch von zahlreichen anderen Institutionen, u.a. von der Westdeutschen Rektorenkonferenz und dem Deutschen Studentenwerk, als unzulänglich abgelehnt worden. Es ist um so bedauerlicher, daß sich die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU durch die massive Kritik, die den beiden vorgenannten Gesetzentwürfen von allen interessierten Seiten widerfahren ist, nicht im geringsten hat bewegen lassen, von der überholten Grundkonzeption und von zahlreichen unzulänglichen Detailvorschriften der beiden vorgenannten Gesetzentwürfe abzugehen.

Maßgebend für die Stellungnahme des vds zum vorliegenden CDU/CSU-Gesetzentwurf ist der Beschluß Nr. 106 a der 20. MV vom März 1968. In diesem Beschluß heißt es u.a.:

"Der vds fordert daher ein Ausbildungsförderungsgesetz, das sich völlig von der Vorstellung der familienabhängigen Förderung löst. Nur dann wird der materielle Vollzug der Grundrechte gesichert sein, wenn freie Persönlichkeitsentfaltung, Chancengleichheit und freie Wahl der Ausbildungsstätte für alle allgemein garantiert sind."

Demgegenüber weist der vorliegende Gesetzentwurf drei gravierende Hauptmängel auf:

1. Er beinhaltet keine Ausbildungsförderung für alle Ausbildungsgänge.
2. Soweit er Ausbildungsförderung beinhaltet, schiebt er ihre Verwirklichung ungebührlich lange oder auf unabsehbare Zeit hinaus.
3. Soweit er Ausbildungsförderung beinhaltet, hält er am Subsidiaritätsprinzip fest.

Zu 1.: Der Gesetzentwurf spricht bezeichnenderweise in erster Linie (§§ 1 - 5 über den Förderungsbereich) nicht von Ausbildungsgängen, sondern von Ausbildungsstätten. Er bringt keine Ausbildungsförderung für die weiten Bereiche der Kindertagesstätten und Vorschulen sowie der Volksschulen. Wenn man bedenkt, daß es nach Angaben des Bundesfamilienministeriums und nach der Sozialenquete (Anlagenband Seite 55) in der Bundesrepublik Deutschland z.B. 1963 bereits rd. 5,7 Mio Kinder im

im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die für eine Unterbringung und Erziehung in Kindertagesstätten und Vorschulen in Frage kommen, und rd. 5,7 Mio Volksschüler gab, so werden damit rd. 11,4 Mio Auszubildende, die sich in den entscheidenden Etappen ihrer Grundausbildung befinden, von dem CDU/CSU-Gesetzesentwurf überhaupt nicht erfaßt. Dabei kommt nach den heutigen Erkenntnissen der Erziehungswissenschaft gerade der Ausbildung in diesen ersten Ausbildungsstufen eine entscheidende Bedeutung zu. Die Bundesrepublik Deutschland liegt auf dem Gebiet der Erziehung in Kindertagesstätten und Vorschulen bereits heute weit hinter anderen Industriestaaten zurück. Die Ausklammerung dieser Bereiche aus dem Gesetzesentwurf ist ein entscheidender und nicht wieder gutzumachender Mangel.

Bildungs- und sozialpolitisch wünschenswert wäre eine Konzeption, die den Gedanken ernst nimmt, daß in einer hochindustrialisierten Gesellschaft die ständige Ausbildung aller Mitglieder dieser Gesellschaft notwendig ist. Deshalb müßte eine umfassende Ausbildungsförderungskonzeption den gesamten Bereich der Berufsbildung, der Umschulung, des Kontaktstudiums sowie alle anderen Formen der Aus- und Weiterbildung während der Berufswelt umfassen.

Im Gegensatz zu den Entwürfen der SPD und der FDP enthält der CDU/CSU-Entwurf noch nicht einmal die Förderung von Lehrlingen und Anlernlingen. Diese Förderung dem Arbeitsförderungsgesetz zu überlassen, ist bei der bedarfsorientierten Konzeption des Gesetzes bildungs- und sozialpolitisch bedenklich.

Zu 2.: Nach § 39 Abs.1 soll das Gesetz nach Maßgabe der Finanzplanung des Bundes stufenweise in Kraft treten. Gegen diese Generalklausel sind 5 fundamentale Einwände zu erheben:

Erstens macht man die Verwirklichung der Ausbildungsförderung, soweit sie das Gesetz überhaupt beinhaltet, von der völlig ungewissen weiteren Finanzplanung des Bundes abhängig. Wie groß diese Ungewißheit ist, haben die bisherigen Beratungen der Bundesregierung und der Koalitionsparteien gezeigt. Es ist nicht auszuschließen, daß im Laufe außen- und verteidigungspolitischer Entwicklungen die Gewichte noch weiter zu Ungunsten der Bildungs- und Erziehungspolitik verschoben werden.

Zweitens verkündet man expressis verbis, daß das Gesetz stufenweise in Kraft treten soll. Eine umfassende Ausbildungsförderung für alle Ausbildungsstufen ist aber nach dem jahrzehntelangen Versagen der maßgebenden politischen Kräfte unverzüglich geboten, wenn der Anschluß an eine zeitgemäße progressive Bildungspolitik gefunden werden soll.

Drittens soll das Gesetz mit Ausnahme des § 1 Abs.1 Nr.5 ab 1.7.1970 in Kraft treten. D.h., daß der Beginn der Ausbildungsförderung für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auf eine völlig ungewisse Zeit verschoben wird. D.h., daß auch für ca. 1,4 Mio Auszubildende, die sich z.B. 1967 auf solchen Schulen befanden, praktisch keine Ausbildungsförderung in Sicht ist, denn das Gesetz enthält nicht einmal eine Andeutung darüber, wann für diesen wichtigen Ausbildungssektor der Beginn der Förderung überhaupt vorgesehen ist. Hier offenbart sich in erschreckender Weise die Kurzsichtigkeit, die mit diesem Gesetzesentwurf der CDU/CSU verbunden ist. Der vds hat seit nunmehr nahezu 10 Jahren nachdrücklich

darauf hingewiesen, daß eine ausreichende Ausbildungsförderung gerade den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sofort mit einschließen muß.

Viertens soll das Gesetz also für die verbleibenden Ausbildungsgänge erst am 1.7.1970 in Kraft treten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Zeitpunkt zu spät liegt. Diese Bestimmung zeigt aber allzu deutlich, daß für die Verfasser dieses Entwurfs in erster Linie fiskalische und nicht bildungspolitische Gesichtspunkte maßgebend waren.

Fünftens schränkt der Gesetzentwurf die Ausbildungsförderung für die verbleibenden Ausbildungsgänge noch dahingehend ein, daß für die Besucher von Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen sowie für die Teilnehmer am Zweiten Bildungsweg und am Fernunterricht Ausbildungsförderung ab 1.7.1970 nur dann gewährt werden kann, wenn die Auszubildenden das 18. Lebensjahr vollendet haben. Damit scheidet ein weiterer großer Teil aus dem Kreis der Bezugsberechtigten aus. Der Gesetzentwurf enthält nicht eine einzige Andeutung darüber, wann dieser Kreis in die Ausbildungsförderung einbezogen werden soll.

Zu 3.: Der Gesetzentwurf hält fest am Subsidiaritätsprinzip, also an dem Gedanken, daß primär die Familie für die Ausbildung der Kinder zu sorgen hat und daß der Staat nur dann subsidiär eintritt, wenn die Familie selbst dazu nicht in der Lage ist. Demgegenüber hat der vds in der letzten Zeit mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine solche Konzeption sozialpolitisch bedenklich ist. Ziel einer Ausbildungsförderung muß es sein, dem Auszubildenden optimale Voraussetzungen für eine repressionsfreie Ausbildung zu gewährleisten. Repressionen auf das Studium liegen vor allem in den vielfältigen direkten und indirekten Einflüssen, welche die Familie auf psychologische, pädagogische und finanzielle Art ausübt. Zudem zeichnet sich faktisch ein Verfall derjenigen Funktionen ab, die die Familie im traditionellen Verständnis hat. Die Auflösung der Familie als "staatstragende Keimzelle" ist evident. Die Bildungsmotivation und ein Bildungsstreben ist in den unteren sozialen Schichten meistens nicht vorhanden und wird vor allem durch mangelnde finanzielle Mittel dieser Familien erheblich eingeschränkt. Um die evident vorhandenen Bildungsreserven zu erschließen, ist es erforderlich, die finanzielle Basis zu schaffen, um Kindern aus sozial schwachen Schichten die gleichen Chancen zu gewährleisten, wie sie die Kinder reicher Eltern haben. Dieses sozialpolitische Konzept wurde vom vds mit der Forderung nach einer familienunabhängigen Ausbildungsförderung der Öffentlichkeit vorgestellt. In Ansätzen ist eine solche Konzeption in einigen europäischen Ländern bereits realisiert.

An sonstigen grundsätzlichen Mängeln sollen einleitend nur folgende hervorgehoben werden:

1. Der Gesetzentwurf verstößt nach Ansicht des vds kraß gegen die im Grundgesetz postulierte Chancengleichheit durch die Tatsache, daß die Förderung nach dem vorliegenden Gesetz nur dann erfolgt, wenn der Auszubildende besondere Eignungs- bzw. Leistungsvoraussetzungen erfüllt. Das bedeutet konkret, daß ein Auszubildender, der aus einer finanzschwachen Familie stammt, nur dann Geld erhält, wenn er besondere Prüfungen ablegt und seine Ausbildung in einer vorgeschriebenen Frist absolviert, während ein reicher Auszubildender, der sein Geld von seinen Eltern oder aus ererbtem Vermögen bezieht, seine Ausbildung ohne Sonderprüfungen und Höchstförderungszeiten absolvieren kann.

2. Die vorgesehenen Förderungsbeträge und Freibeträge sind zu gering bemessen.
3. Der Darlehenssektor wird in unzumutbarer Weise ausgedehnt. Der vds hat sich bereits früher grundsätzlich gegen die Förderung mit Darlehen ausgesprochen. Vgl. Anmerkungen zu §§ 18 und 19.
4. Gleitklauseln, wie sie in den Entwürfen der FDP und SPD vorgesehen sind, wonach der Bedarf für Ausbildung und Lebensunterhalt in Form von Pausch-Beträgen unter Anpassung an die Veränderungen des Lohn- und Preisgefüges in zeitlichen Abständen neu festgelegt wird, sind im Gesetzentwurf nicht enthalten. Dabei kann man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß die im CDU-Gesetzentwurf festgelegten Förderungsbeträge, die heute schon unzureichend sind, durch die ständig ansteigenden Löhne und Preise weiter abgewertet werden. Vgl. Schlußbemerkungen.
5. Die Selbstverwaltung der Betroffenen ist überhaupt nicht berücksichtigt.
6. Beiräte, in denen u.a. die Betroffenen vertreten sind, (vgl. die Entwürfe der FDP und SPD) sind nicht vorgesehen.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

Abschnitt I - Förderungsbereich

Zu § 1.: Ausbildungsstätten

Der § 1 des CDU/CSU-Entwurfs lehnt sich eng an die Fassung des § 3 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums vom 30.9.1968 an. Er erweitert aber in Abs.1 Ziff.4 den Kreis der Ausbildungsstätten um Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen sowie in Abs.1 Ziff.5 um weiterführende allgemeinbildende Schulen. Insoweit sind die Bedenken des vds, die in seiner Stellungnahme zum § 3 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums ausgeführt wurden, nur zum Teil ausgeräumt. Der vds fordert eine Ausbildungsförderung für alle Ausbildungsgänge, von den Kindertagesstätten und Vorschulen über die Volksschulen bis zu den im Gesetzentwurf erwähnten Einrichtungen. Es kommt erschwerend hinzu, daß im Schlußparagraphen 39 die Ausbildungsförderung für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen praktisch auf ungewisse Zeit hinausgeschoben wird und für die übrigen Bereiche weitere gravierende Einschränkungen festgelegt werden. (vgl. hierzu Seite 1 - 3)

Geblichen sind die Beschränkung der Förderung auf die Zeit, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und die Beschränkung auf öffentliche oder ihnen rechtlich gleichgestellte Einrichtungen oder staatliche, staatlich anerkannte oder akademische Abschlußprüfungen. Damit ist dem Prinzip der Chancengleichheit immer noch nicht restlos Geltung verschafft. Erschwerend kommt hinzu, daß sich die Beschränkung auf die Zeit der vollen Inanspruchnahme durch die Ausbildung im CDU/CSU-Entwurf auf alle im Gesetz genannten Ausbildungsstätten erstreckt, während sie sich im Entwurf des Bundesfamilienministeriums lediglich auf die Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges bezieht.

Zu § 2: Bildungsweg

Die Beschränkung der Ausbildungsförderung beim Zweiten Bildungsweg auf die Zeit, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Aus-

zubildenden voll in Anspruch nimmt, wird im Abs.2 ausdrücklich noch einmal festgestellt. Wegen der Bedenken hierzu vgl. § 1.

Zu § 3: Fernunterricht

Zu begrüßen ist die Aufnahme der Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts. Gegen die Beschränkungen, die sich auch hier durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 1 ergeben, sind dagegen Bedenken anzumelden. Ebenso gegen die zusätzliche Formulierung, daß die Teilnahme "eine ganztägige Mitarbeit für die Dauer von mindestens 6 Monaten erfordern" muß.

Alle diese Beschränkungen, die nicht einsichtig, sondern ausgesprochen repressiv sind, werden grundsätzlich abgelehnt.

Schließlich wird vermißt, daß Ausbildungsförderung für den Besuch von Abendgymnasien, Volkshochschulen etc. offensichtlich nicht vorgesehen ist.

Zu § 4: Ausbildung im Inland

§ 4 steht in inhaltlichem Gegensatz zu den Bestimmungen des § 5.

Zu § 5: Ausbildung im Ausland

Der § 5 des CDU/CSU-Entwurfs entspricht fast wörtlich dem § 2 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. Das Problem der Ausbildung im Ausland wird dadurch nicht gelöst. Durch den Nachsatz in Abs.1: "wenn dies der Ausbildung förderlich ist", wird die Förderung abhängig gemacht von Kriterien, die entscheidend sein können, ohne daß sie im Gesetz selbst definiert oder auch nur angedeutet sind. Im Sinne einer Überwindung von deutschem Provinzialismus sollte ein fortschrittliches Gesetz zumindest eine Bestimmung dahingehend enthalten, daß grundsätzlich jedem Studenten ein mindestens einjähriges Auslandsstudium gewährt werden kann.

Die in Abs.2 gewählte Kann-Bestimmung schränkt ein grundsätzliches Recht der Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, ein gegenüber denjenigen Deutschen, die ständig in der Bundesrepublik leben. Auch der zusätzlich einschränkende Nachsatz "wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen" ist abzulehnen, da er selbst die Kann-Regelung abhängig macht von Kriterien, die im Gesetz weder definiert noch angedeutet sind. Im übrigen beinhaltet diese Formulierung die Gefahr, daß Entscheidungen gefällt werden, die mit der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes nicht vereinbar sind.

Zu § 6: Ausbildungswege

Der § 6 entspricht dem Sinne nach etwa dem § 4 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. Geändert hat man die Formulierung allerdings insoweit, als nach Abs.3 in den Fällen, in denen die Ausbildung aus "wichtigem Grunde" abgebrochen wird, Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung gewährt wird. Im Entwurf des Bundesfamilienministeriums war hier noch von "schwerwiegenden Gründen" die Rede. Man hat also jetzt die Formulierung wieder den Bestimmungen des Honnefer Modells angepaßt.

Durch die Kann-Bestimmung in Abs.2 wird allerdings wieder eine Ermessensentscheidung eingeführt. Kriterien für die "besonderen Umstände" sind nicht angegeben.

Die Möglichkeit einer zweiten Ausbildung, die mit der ersten materiell nichts gemein hat, wird überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

Abschnitt II - Persönliche Voraussetzungen

Zu § 7: Staatsangehörigkeit

§ 7 entspricht dem Sinn nach dem § 1 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. Die Gewährung von Ausbildungsförderung an heimatlose oder als asylberechtigte anerkannte Ausländer wird dem Gesamtproblem ausländischer Studenten in der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht. Akute Notsituationen, in die viele Ausländer geraten, haben ihre Ursache darin, daß sie wegen politischer Verfolgung nicht in ihre Heimat zurückkehren können oder von ihrem Heimatland keine finanzielle Unterstützung erhalten. Um solchen Notfällen gerecht zu werden, ist es notwendig, daß dieser Kreis berücksichtigt wird.

Zu § 8: Eignung

Dieser Paragraph verzichtet zwar in seinem Text im Gegensatz zum Text des § 5 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums auf das Wort "Eignung", hält aber bezeichnenderweise in der Überschrift an der Bezeichnung "Eignung" fest und führt damit gesetzestech-nisch wieder den Eignungsbegriff ein, wenn er auf den ersten Blick auch die Eignung nur von den Leistungen abhängig machen will. Über den Begriff "Leistungen" ("wenn die Leistungen erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel erreicht") kann man durch Manipulationen leicht wieder zur Eignung kommen. Wenn man bedenkt, daß in der Begründung zum Entwurf des Bundesfamilienministeriums bereits festgestellt wurde, daß auf eine Überprüfung "... vor und während der Ausbildung nicht verzichtet werden kann", so ist leicht zu erkennen, daß u.U. selbst gegenüber dem Honnefer Modell Verschlechterungen nicht ausgeschlossen werden können. Verstärkt werden diese Bedenken durch den § 29 des Gesetzentwurfs über die "Feststellung der Eignung". Hier wird z.B. im Absatz 2 ausdrücklich von gutachtlichen Stellungnahmen über die Eignung (nicht über die Leistung) gesprochen. Insbesondere die weitschweifigen Formulierungen des umfangreichen § 29 lassen den Verdacht der Manipulationen zu.

§ 8 verstößt in seinem materiellen Gehalt gegen das Prinzip der Chancengleichheit, da er von denjenigen Auszubildenden, die aus sozial schwachen Schichten kommen und deshalb auf die staatliche Förderung angewiesen sind, von vornherein besondere Leistungen erwartet. Wer stellt fest, daß die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel erreicht? Politische Repressionen sind denkbar. Man könnte sich Situationen vorstellen, in denen einem politisch engagierten Jugendlichen ausreichende Leistungen abgesprochen werden unter dem Vorwand, er habe nicht genügend Zeit für seine Ausbildung verwendet.

Zu § 9: Alter

§ 9 macht die Gewährung der Ausbildungsförderung - von Ausnahmen nach Abs.2 abgesehen- von der Beendigung der Vollzeitschulpflicht abhängig. Er entspricht insoweit nicht den Vorstellungen der 20. oMV des vds, die für alle Ausbildungsgänge von der Kindertagesstätte und der Vorschule ab Ausbildungsförderung gefordert hat.

Im übrigen ist im § 9 wieder eine Verschlechterung gegenüber Honnef festzustellen, da dort bisher als Altersgrenze das 40. Lebensjahr angegeben wurde. Einerseits wird im § 2 die Förderung des Zweiten Bildungsweges explizit erwähnt, andererseits wird durch diese Bestimmung faktisch diese Förderung wieder aufgehoben oder nahezu unmöglich gemacht. Es ist sozial unzumutbar, daß die Auszubildenden dann gezwungen werden sollen, den Rest der Ausbildungskosten evtl. ganz als Darlehen aufzunehmen.

Zu Abschnitt III - Leistungen

Zu § 10: Umfang der Ausbildungsförderung

§ 10 entspricht in seinem wesentlichen Gehalt dem § 7 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums, wobei aber einige Veränderungen zu verzeichnen sind:

1. Es fehlt die Kann-Regelung über die Höchstförderungs-
dauer hinaus,
2. es fehlt die Kann-Regelung bei besonders hohen Kosten,
bei Ausbildung im Ausland.

Diese Bestimmungen finden sich später aber in § 20 Abs.2 Nr.2 und 3 sowie in § 15 Abs.3 dezidiert wieder.

Den Mindestauszahlungsbetrag hat man von 20.-- DM im Entwurf des Bundesfamilienministeriums wieder auf 10.-- DM herabgesetzt.

Die Heranziehung des Einkommens und Vermögens des Auszubildenden bzw. seiner Eltern und seines Ehegatten entspricht der Vorstellung, Ausbildung sei ein subjektives Risiko, das evtl. später durch subjektiven Gewinn kompensiert wird, wie z.B. durch einen sozialen Aufstieg oder durch ein hohes Einkommen, für das der Einzelne demnach auch die Investitionskosten zu tragen habe. Der Gedanke, daß Ausbildung nicht subjektiv, sondern gesellschaftlich-objektiv notwendig ist und daher auch die Investitionskosten dafür von der Gesellschaft aufgebracht werden müssen, ist den Verfassern dieses Entwurfs offensichtlich völlig fremd. Eine Heranziehung des Vermögens der Auszubildenden für ihre Ausbildung verstößt gegen den Gedanken sozialer Gleichheit, da der Auszubildende nach diesem Gesetz gegenüber denjenigen, die es nicht in Anspruch zu nehmen brauchen, benachteiligt ist. Die Möglichkeit der Gründung eines eigenen Hausstandes wird am Ende der Ausbildung damit nahezu unmöglich gemacht, da während der ganzen Ausbildungszeit Vermögen nicht gebildet werden durfte.

Die Bestimmung des Abs.1 Ziff.1 hält an der Vorrangigkeit anderer Ausbildungsarten fest. Vor allen Dingen private Förderungsmaßnahmen würden durch eine solche Bestimmung betroffen.

Zu § 11: Bedarf

Die als monatlicher Bedarf für den Lebensunterhalt angegebenen Summen sind absolut unrealistisch. Bereits heute liegen die faktischen Ausgaben der Auszubildenden weit über diesen Beträgen. Der Gesetzentwurf scheint sich also an der Vorstellung von Existenzminimum zu fixieren.

Zwar hat man offensichtlich unter dem Eindruck der massiven Kritik an dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums den Betrag in Abs.1 von 260.-- DM auf 290.-- DM angehoben, aber dieser Betrag liegt immer noch um 30.-- DM unter dem ab 2.1.1969 geltenden Förderungsmeßbetrag von 320.-- DM bei dem völlig unzulänglichen Honnefer Modell. Ebenso hat man in Abs.1 bei Ziff.2 den Betrag gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums von 320.-- DM um 30.-- DM auf 350.-- DM erhöht, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt. Die Mehrkosten für Miete wie auch für mögliche Verteuerung für Nahrungskosten werden mit ganzen 60.-- DM veranschlagt. Schon ein Blick auf die Entwicklung der Mieten in den Studentenwohnheimen zeigt, daß dies völlig unrealistisch ist.

Diese unrealistischen Ansätze können auch nicht dadurch behoben werden, daß in bestimmten Fällen sich diese Beträge nach Abs.4

um 50.-- DM erhöhen. Diese völlig unzureichende Regelung wird grundsätzlich auch nicht dadurch akzeptabler, daß zur Vermeidung von Härten bei besonders notwendigen Aufwendungen über diese Beträge hinausgegangen werden kann.

Sowohl das Deutsche Studentenwerk als auch der vds sind bereits 1967 nach den damals vorliegenden Verhältnissen zu dem übereinstimmenden Ergebnis gekommen, daß z.B. die notwendigen monatlichen Ausgaben eines Studierenden bei ca. 420.-- DM liegen.

Zu § 12: Anrechnung anderweiter Ausbildungsförderung

Durch diesen Paragraphen wird eine weitere Verschlechterung eingeführt, die u.U. zu einer erheblichen Minderung der schon nach § 11 unzureichenden Förderungsbeträge führen kann.

Zu § 13 bis § 17: Grundsätzlich
(Anrechnung von Einkommen und Vermögen)

Sämtliche in diesen Paragraphen aufgezählten Bestimmungen würden in dem Augenblick wegfallen, in dem der Gedanke der familienunabhängigen Ausbildungsförderung verwirklicht werden würde.

Zu § 13: Anrechnung des Einkommens

Gegen die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten spricht grundsätzlich das richtige Verständnis von der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Ausbildungsförderung. Zu welchen katastrophalen Folgen das falsche Verständnis der Gesetzesinitiatoren führt, zeigt bereits der erste Abschnitt: Wenn ein Auszubildender verheiratet ist, so muß er nicht nur sein eigenes etwa vorhandenes Einkommen, sondern auch noch das Einkommen seiner Eltern und seines Ehegatten anrechnen lassen, wenn er von diesem nicht dauernd getrennt lebt.

Zu § 14: Berechnungszeitraum

Vgl. zu § 13 bis § 17

Zu § 15: Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden

Genauso unrealistisch wie die Bestimmung, daß ein Auszubildender mit 320.-- DM monatlich auskommen muß, ist die Bestimmung, daß der Ehegatte des Auszubildenden mit dem gleichen Betrag leben soll. Diese Summe zeigt nur, daß die Tendenz besteht, die Auszubildenden in die Rolle des Proletariats des 19. Jahrhunderts zu drängen.

Zu § 16: Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten

Der Gesetzentwurf bringt für Studierende nur Verschlechterungen gegenüber dem Honnefer Modell. Während bisher 50% des die Freibeträge übersteigenden Einkommens der Eltern und des Ehegatten als zumutbare Eigenleistung der Unterhaltspflichtigen angesehen wurde, sollen es nun 70% sein. Das bedeutet u.a., daß die Belastung der Familie wächst.

Einer der köstlichsten Witze dieses Gesetzentwurfes ist die Tatsache, daß die Freibeträge, die angegeben werden als anrechnungsfreies Einkommen der Eltern bzw. von alleinlebenden Elternteilen, ebenso wie im Entwurf des Bundesfamilienministeriums genau diejenigen Beträge aufweisen, die das unzulängliche Honnefer Modell in den letzten Jahren hatte. Die besondere Pointe dieses Witzes liegt darin, daß die Ministerpräsidentenkonferenz durch einen Beschluß

von Anfang Oktober 1968 die Freibeträge für das Honnefer Modell folgendermaßen festgelegt hat:

Es bleiben frei vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben	750.-- DM
vom Einkommen eines ledigen, verwitweten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten	490.-- DM
die Freibeträge für Kinder sollen ab 1. Januar 1969 betragen.	240.-- DM

Demgegenüber sieht der vorliegende Gesetzentwurf noch eine materielle Verschlechterung dahingehend vor, daß für Kinder bis zum 14. Lebensjahr nur noch 175.-- DM als Freibeträge gewährt werden sollen.

Zu § 17: Anrechnung des Vermögens

Obwohl die Bestimmungen dieses Paragraphen so unbestimmt sind, daß ihr materieller Inhalt noch nicht gefaßt werden kann, scheint die Tendenz zu bestehen, möglichst vorhandenes Vermögen nur soweit anzurechnen, solange ohne diese Anrechnung die Gewährung von Ausbildungsförderung offenbar nicht gerechtfertigt wäre. Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, **vermögende** Familien stärker zu schützen als solche Familien, die aufgrund ihrer sozial schlechten Stellung über gar kein Vermögen verfügen.

Als einzige kleine Verbesserung gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums ist die Bestimmung anzusehen, daß das Vermögen des Ehegatten außer Betracht bleibt, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.

Es bestehen Bedenken, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, die Bestimmungen über die Anrechnung von Vermögen durch Rechtsverordnungen gemäß der von ihr jeweils vertretenen Konzeption über Vermögensbildung zu manipulieren.

Zu § 18: Förderungsarten

Eine weitere Verschlechterung gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums (§ 14) ist darin zu sehen, daß § 18 Abs. 1 eingangs feststellt, daß Ausbildungsförderung generell zu 2/3 als Zuschuß, im übrigen - höchstens bis zu 3.000.-- DM - als Darlehen gewährt wird. Demgegenüber besagt § 14 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums noch, daß Ausbildungsförderung für die ersten 12 Monate der Ausbildung voll als Zuschuß, und erst für die weitere Zeit zu 2/3 als Zuschuß und im übrigen als Darlehen gewährt wird.

Diese generelle Verschlechterung wird auch nicht dadurch wettgemacht, daß nach § 18 Abs. 2 die Ausbildungsförderung in vollem Umfang als Zuschuß gewährt wird beim Besuch von Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen und den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie bei den Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges, Denn dies ist bei den ersten Einrichtungen, die neu in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen sind, nach der

Natur der Sache eine Selbstverständlichkeit und war für den Zweiten Bildungsweg auch bereits im Entwurf des Bundesfamilienministeriums vorgesehen. Im übrigen ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß nach § 39 des Gesetzentwurfs gerade für die hier in Rede stehenden Ausbildungsgänge die Verwirklichung der Ausbildungsförderung ungebührlich lange oder auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben wird. Dagegen bedeutet der erste Satz des § 18 für die Besucher aller anderen Ausbildungsstätten, also für die Besucher wissenschaftlicher Hochschulen, nichtwissenschaftlicher Hochschulen, von Akademien, Ingenieurschulen und höheren Fachschulen eine ganz wesentliche Verschlechterung. Generell läßt sich feststellen, daß der Darlehensbereich gegenüber dem unzulänglichen Entwurf des Bundesfamilienministeriums noch weiter ausgebaut worden ist.

Zudem hebt der Paragraph nahezu alle diejenigen Vergünstigungen auf, die bisher aufgeführt waren, da er diese Vergünstigungen an Darlehensbedingungen bindet:

- a) Bei Ausbildungsförderung im Ausland für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden. Diese Bestimmung verstößt gegen die Chancengleichheit, denn sie benachteiligt eindeutig diejenigen Deutschen, die ständig im Ausland leben, gegenüber denjenigen, die ständig in der Bundesrepublik leben (§ 5 Abs. 2).
- b) Eine Förderung einer weiteren Ausbildung nach Abschluß der ersten Ausbildung wird dadurch fast unmöglich gemacht, daß sie den Studenten zwingt, Teile oder das ganze Zweitstudium mit Darlehen zu finanzieren (§ 6 Abs. 2 Satz 2).
- c) Wenn eine Ausbildung abgebrochen wurde und eine andere Ausbildung begonnen wurde, wird hier die Möglichkeit eröffnet, die zweite Ausbildung ganz oder teilweise mit Darlehen zu finanzieren. Die völlig legitime und im Grundgesetz verankerte Möglichkeit eines Menschen, sich während seines Studiums für einen anderen Beruf zu entscheiden, wird durch diese Bestimmung faktisch aufgehoben (§ 6 Abs. 3).
- d) Bei Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren wird dem Auszubildenden zugemutet, den Rest seines Studiums ganz oder teilweise als Darlehen aufzunehmen. Die Tatsache, daß dadurch die angestrebte Förderung des Zweiten Bildungsweges pervertiert wird, wurde bereits früher erwähnt (§ 9 Abs. 3, zweiter Halbsatz).
- e) Unsozial ist die Bestimmung, (§ 10 Abs. 2) daß in den Fällen, in denen Kinder oder der Ehegatte des Auszubildenden auf dessen Unterhaltsleistungen angewiesen sind, dann die Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden kann. Gerade in solchen Fällen müßte aus sozialpolitischen Gründen doch der Stipendiensektor weiter ausgebaut werden.

- f) Ebenso ist abzulehnen, daß die Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden soll, wenn die Höchsförderungsdauer infolge einer Ausbildung im Ausland überschritten wird (§ 20 Abs. 2 Nr. 2').
- g) Auch die Härteklausel des § 18 Abs. 3 bezüglich § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 werden den zeitgemäßen sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht gerecht.
- h) Nachdrückliche Zurückweisung erfordert die Bestimmung des § 18 Abs. 4, wonach in den Fällen, in denen die Höchsförderungsdauer wegen des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird, Ausbildungsförderung nur als Darlehen gewährt wird (§ 20 Abs. 2 Nr. 3). Man muß den Eindruck gewinnen, daß man damit Auszubildende, die die Abschlußprüfung im ersten Anlauf nicht bestehen, in repressivem Sinn mit zunehmender Verschuldung bestrafen möchte, obwohl doch erfahrungsgemäß in solchen Fällen oft eine Reihe von Faktoren mitsprechen, die die Prüflinge allein nicht zu vertreten haben.
- i) Nachdem auch das Volkswagenwerk die Förderung von Doktoranten eingestellt hat, ist es bildungspolitisch kurzsichtig, immer noch keine Promotionsförderung gesetzlich zu verankern. Wenn man davon ausgeht, daß für eine Dissertation ein Zeitraum von 2 bis 4 Jahren benötigt wird, so würde dem Studenten am Ende seiner Promotionszeit eine Darlehensschuld von mindestens 10.000,-- bis 12.000,-- DM zugemutet. Ein solches Investitionsrisiko kann niemand eingehen, wenn er eine Familie gründen will.

Eine weitere Verschlechterung gegenüber dem Honnefer Modell ist die Bestimmung, daß das Pflichtdarlehen bis zu einem Betrag von höchstens 3.000,-- DM auflaufen darf. Nach den bisherigen Bestimmungen ist die Höchstsumme 2.500,-- DM. Auch diese Bestimmung zeigt die Tendenz, den Studenten zunehmend zu verschulden.

Grundsätzlich ist zur Frage der Förderung durch Darlehen folgendes zu bemerken:

Sozialpolitisch ist eine Darlehensgewährung äußerst problematisch. Sie überträgt in unzumutbarem Maße das Risiko für die Ausbildung dem Auszubildenden und erschwert nach Abschluß der Ausbildung die Gründung eines eigenen Hausstandes und einer eigenen Familie. Sie verstößt zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz, da diejenigen Auszubildenden, die von zu Hause aus über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, damit sowieso schon zu den privilegierten Schichten gehören, auch bei Studienabschluß finanziell in einer günstigeren Position dastehen als die Auszubildenden aus den unteren Schichten.

Zu § 19: Darlehensbedingungen

Im wesentlichen übernimmt der Paragraph die Bestimmungen nach dem Honnefer Modell. Die Tatsache, daß die Darlehensschuld nach bestandener Prüfung auf einen Betrag von 1.500,-- DM erlassen wird, ist nur scheinbar positiv, da diese Ermäßigung nur für denjenigen Darlehensbetrag gilt, der im Rahmen der regulären Förderung gewährt wird.

Fallengelassen wurde die Bestimmung des § 15 Abs. 3 im Entwurf des Bundesfamilienministeriums, wonach die Darlehensschuld ganz erlassen werden sollte, wenn Auszubildende die Prüfung mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Erfolg bestanden haben. Damit hat man wohl Bedenken gegen ein System der Hochbegabtenförderung ausräumen wollen.

Neu ist gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums die Festsetzung eines Zinssatzes von 5 % für Darlehen. Es ist nicht einsehbar, daß der Student überhaupt Zinsen für Darlehen zahlt, da er grundsätzlich eine Ausbildungsförderung durch Zuschuß wünscht.

Bedenklich erscheinen schließlich auch die Bestimmungen des § 19 Abs. 3, wonach Darlehen in zumutbaren Raten, erstmals nach angemessener Zeit nach Beendigung der Ausbildung zurückzuzahlen sind, denn über das, was im Einzelfall "zumutbar" oder "angemessen" ist, läßt sich trefflich streiten. Eine Präzisierung wäre angebracht. Ferner sollte die Zurückzahlung nicht mit dem Beendigung der Ausbildung, sondern mit Beginn des Erwerbs eigenen Einkommens erfolgen.

Zu § 20: Förderungsdauer

Die Festlegung von Höchstförderungsdauern ist sozialpolitisch wie bildungspolitisch bedenklich. Sozialpolitisch deshalb, weil wiederum nur diejenigen Auszubildenden, die aus sozial schlecht gestellten Schichten, an solche Höchstförderungsdauer gebunden sind.

Bildungspolitisch weil hier über den Weg der Ausbildungsförderung versucht werden soll, Studienreform und Studienlenkung in administrativer Weise zu vertreten. Angesichts der ausbleibenden Studienreform ist Befristung von Studiendauer das denkbar schlechteste Mittel, die Versäumnisse der vergangenen Jahre auszugleichen.

Zu § 21: Förderungsdauer der Ausbildung im Ausland

Es muß als inhaltlicher Widerspruch bezeichnet werden, wenn einerseits Auslandsausbildung in stärkerem Maße als bis jetzt gefördert werden soll, aber andererseits damit eine finanzielle Repression verbunden wird dahingehend, daß bei Überschreiten der Höchstförderungsdauer die Ausbildungsförderung ganz oder

teilweise als Darlehen gewährt wird (§ 20 Abs. 2 Nr. 2). Hier zeigt sich genau die Intention des Gesetzes: Auf der einen Seite baut man scheinbare Verbesserungen gegenüber den bisherigen Förderungsmodellen ein, auf der anderen Seite baut man aber überall wieder für die Auszubildenden erhebliche Nachteile ein, hinter denen nicht einmal ein geschlossenes traditionell- reaktionäres sozialpolitisches Konzept steht.

Zu § 22: Übertragbarkeit des Anspruchs

Keine Anmerkungen.

Zu § 23: Rückzahlungspflicht

Es widerspricht jeder Erfahrung, daß Auszubildende genau informiert sind über die Einkommenslage ihrer Eltern. Es wird daher oft sehr schwierig sein, den Empfängern von Ausbildungsförderung grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Es ist daher höchst zweifelhaft, ob man mit derartigen Strafandrohungen operieren soll. Besonders unreal erscheint die Forderung des Absatz 1 Ziff. 3, daß bei einer Ausbildungsförderung von anderer Seite die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz nachträglich zurückzuzahlen ist. Härtekláuseln sind nicht vorgesehen.

Zu Abschnitt IV - Überleitung von Unterhaltsansprüchen

Zu § 24: Form und Wirkung der Überleitung

Die Bestimmungen des § 24 wirken sich im Regelfalle ungeheuer belastend für die Familie aus. Angesichts der unsozial hohen, vom Gesetzgeber zugemuteten Eigenbeteiligung der Familie für die Ausbildung der Kinder wird hier eine Welle von Härtemaßnahmen legalisiert.

Zu Abschnitt V - Organisation und Zuständigkeit

Zu § 25: Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

Es ist verständlich, daß die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in ihrem Gesetzentwurf mit der Durchführung des Gesetzes, das die Ausbildungsförderung nicht nur für die Studenten an den verschiedenen Hochschulen, sondern auch für die Schüler an Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen sowie später an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen regelt, eine bundeseinheitliche Anstalt beauftragen will. Ob die Bundesanstalt für Arbeit die geeignete Behörde hierfür für alle Ausbildungsgänge ist, erscheint allerdings recht fraglich. Sicherlich bietet sie sich für die Ausbildungsförderung für Berufsfachschüler und Lehrlinge etc. an. Es wird aber bezweifelt, daß ihre Beauftragung eine glückliche und vor allen Dingen die einzig mögliche Lösung hinsichtlich der Ausbildungsförderung für Schüler und Studierende ist. Es ist nicht zu verkennen, daß ihre Beauftragung die Gefahr zumindest beinhaltet, daß damit die gesamte Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik in

erster Linie unter arbeitsmarktpolitischen und nicht unter bildungspolitischen Gesichtspunkten durchgeführt wird. Außerdem ist die Gefahr nicht auszuschließen, daß die "Machtzusammenballung" bei der Bundesanstalt zu unerwünschten undemokratischen Mißbrauchstendenzen führen kann. Alle Entwicklungen, welche die Gefahr einer Manipulation der auszubildenden und arbeitenden Menschen vergrößern, sollte gerade in der Bundesrepublik vermieden werden.

Denkbar wäre folgende Lösung: Der Bundesanstalt wird die Lehrlingsausbildung, die ins Ausbildungsförderungsgesetz ganz allgemein ohne Einschränkungen einzubeziehen wäre, übertragen. Im übrigen werden in Verbindung mit den Ausbildungsstätten Förderungsämter errichtet, die für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen u.U. regional zusammengefaßt werden können.

Notwendig ist für alle Fälle, daß die Selbstverwaltung der Betroffenen in ausreichendem Maße berücksichtigt wird. Davon ist im ganzen Gesetzentwurf überhaupt nicht die Rede.

Zu § 26: Örtliche Zuständigkeit

Gegen die örtliche Zuständigkeit der Ausbildungsförderungsämter, in deren Bezirk die Eltern des Auszubildenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sprechen folgende Überlegungen: In der Regel werden die an wissenschaftlichen und sonstigen Hochschulen, an Akademien, Ingenieurschulen und Fachschulen Auszubildenden nicht im Bezirk des Ausbildungsförderungsamtes auszubilden, in dem ihre Eltern wohnen. Selbst viele Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen werden nicht in Schulen ausgebildet, die im Bezirk des Ausbildungsförderungsamtes liegen, das für den Wohnsitz der Eltern zuständig ist. Es sprechen somit keine zwingenden Gründe dafür, für die Gewährung von Ausbildungsförderung die Ausbildungsförderungsämter für zuständig zu erklären, in deren Bezirk die Eltern der Auszubildenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Vielmehr sprechen allein schon die obigen Überlegungen dafür, grundsätzlich die Ausbildungsförderungsämter für zuständig zu erklären, in deren Bezirk die Ausbildungsstätte liegt. Nur dadurch kann sichergestellt werden, daß für alle Entscheidungen für alle an einer Ausbildungsstätte in Ausbildung Befindlichen die gleichen Gesichtspunkte und Maßstäbe angelegt und die am Ort der Ausbildungsstätte vorliegenden Verhältnisse (z.B. Höhe der Mieten und Verkehrstarife) gleichmäßig und einheitlich berücksichtigt werden.

Das "Heimortprinzip" hat sich bereits bei der Kategorienförderung (Bundesversorgungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz etc.) nicht sonderlich bewährt. Es ergaben sich bei Neuansuchen durchweg Bearbeitungszeiten von mindestens einem halben Jahr. Es fehlte die Verbindung zur Ausbildungsstätte. Sie konnte durch sogenannte Eignungsgutachten nur unzulänglich hergestellt werden.

Die Arbeitsämter haben zwar geringe Erfahrungen mit der Ausbildungsförderung im gewerblichen Bereich, es fehlt ihnen aber jegliche Erfahrung im Hochschulbereich.

Die Beauftragung der Ausbildungsförderungsämter, die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern der Auszubildenden zuständig sind, würde im übrigen nur die Familienabhängigkeit zementieren und somit einer fortschrittlichen sozialpolitischen Konzeption im Wege stehen.

Ferner muß grundsätzlich die Selbstverwaltung der Betroffenen bei der Vergabe von Ausbildungsförderung in einem demokratischen Staat selbstverständlich sein; dies ist aber nur am Ort der Ausbildungsstätte selbst gewährleistet.

In engem Zusammenhang mit der Verwaltungszuständigkeit auf örtlicher Ebene steht die Frage der Förderungsausschüsse. Diese Kollegialorgane aus Vertretern der Förderungsverwaltung, der Dozentschaft und der Betroffenen haben beim Honnefer Modell zu sachnahen und, soweit es die Richtlinien zuließen, individuellen Entscheidungen geführt. Bei Anwendung des Heimatortsprinzips könnten die Förderungsausschüsse allerdings nicht sinnvoll eingesetzt werden.

Gegen Absatz 2 des § 26 werden grundsätzliche Bedenken nicht geltend gemacht.

Zu Abschnitt VI - Verfahren

Zu § 27: Antrag

Der § 27 entspricht im wesentlichen dem § 23 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. Neu ist lediglich, daß der Antragsteller außer "Urkunden" insbesondere auch Zeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen (vgl. Anmerkung § 29) zu beschaffen und vorzulegen hat. Damit wird der repressive Charakter dieser Bestimmung noch deutlicher unterstrichen.

Es ist weiter zu bemerken, daß der Entwurf des Bundesfamilienministeriums im § 24 ausdrücklich das Antragsrecht dahingehend regelte, daß antragsberechtigte in erster Linie der Auszubildende sein sollte, im Falle seiner Minderjährigkeit auch sein gesetzlicher Vertreter. Dieser positive Gedanke ist im CDU/CSU Entwurf leider wieder fallen gelassen worden. Dies ist sehr zu bedauern, denn diese Bestimmung trug der Tatsache Rechnung, daß Eltern häufig nicht bereit sind, für ihre Kinder weiterführende Ausbildungsgänge zu bewilligen. Damit, daß der CDU/CSU Gesetzentwurf schamhaft auf jede Bestimmung über das Antragsrecht verzichtet, wird das wichtige Problem der Antragsberechtigung nicht positiv gelöst. Es handelt sich insoweit um eine wesentliche Verschlechterung des Gesetzentwurfs gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums.

Zu § 28: Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht

Auch dieser Paragraph entspricht im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums (§ 25). Alle diese Bestimmungen mit stark repressivem Charakter würden bei einer familienunabhängigen Ausbildungsförderungskonzeption unnötig sein. Neu hinzugekommen ist noch die repressive Bestimmung des Absatz 2, wonach die Ausbildungsstätten und Prüfungsbehörden die nach § 29 erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen abgeben.

Zu § 29: Feststellung der Eignung

Ebenso wie bereits der § 8 den Begriff "Eignung" in der Überschrift wieder einführt, bringt der § 29 den Begriff "Eignung" wieder und zwar hier nicht nur in der Überschrift, sondern wiederholt auch im Text. Ganze sechs Absätze werden der Feststellung der Eignung gewidmet. Hier stoßen wir endlich immer wieder auf die "gutachtliche Stellungnahme über die Eignung" des Auszubildenden, die von der Ausbildungsstätte einzuholen ist. Das Wort "Leistung" kommt dabei nur einmal im Absatz 5 vor (Wiederholung der Prüfung). Die Bedenken, die bereits beim § 8 gegen Manipulationen ausgesprochen wurden, können durch den Gummiparagraphen 29 notwendigerweise erheblich verstärkt werden. Wie schon in der Anmerkung zu § 8 zum Ausdruck gebracht wurde, besteht die Gefahr, daß hier wieder ein qualifizierter Eignungsbegriff untergeschoben wird.

Wie repressiv der Gesamtcharakter dieser Paragraphen ist, ergibt sich insbesondere aus Absatz 2. Danach kann das Ausbildungsförderungsamt Ausbildungsförderung für das 3., 5. und 7. Ausbildungsjahr nur gewähren, wenn der Auszubildende eine gutachtliche Stellungnahme über seine "Eignung" von der Ausbildungsstätte beibringt. Dieser Absatz bedeutet eine ganz wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums.

Interessant ist übrigens, daß man den Auszubildenden die Beibringung von gutachtlichen Stellungnahmen zumutet, ihm aber das Recht auf Antragstellung im Gesetz nicht ausdrücklich zubilligt. Auch hieraus zeigt sich, wie repressiv die ganze Konzeption ist, die diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt.

Eine Eignungsfeststellung verstößt immer eklatant gegen den Gleichheitsgrundsatz, da sie gerade diejenigen Auszubildenden besonderen Zwängen unterwirft, die von ihrer Herkunft her im Staat unterprivilegiert sind.

Zu § 30: Bewilligungszeitraum und Zahlweise

Der § 30 entspricht im Wortlaut fast dem § 27 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. So logisch die Regelung ist, daß im Notfall für drei Monate eine Ausbildungsförderung gezahlt werden

kann unter dem Vorbehalt der Rückforderung, so uneinsichtig ist es, weshalb in diesen Notfällen die Förderungsbeträge auf höchstens 250,-- DM festgelegt sind. Hier liegt wieder eine jener vielen irrationalen Entscheidungen vor, die diesen Gesetzentwurf auszeichnen. Es wäre doch nur konsequent, auch in diesen Fällen den jeweils zulässigen Höchstförderungsbetrag zu gewähren.

Zu § 31: Beschwerde

Auch hier ist zu bemerken, daß nicht einsichtig ist, warum man dem Auszubildenden in diesem Gesetzentwurf nicht ausdrücklich das Recht auf Antragstellung zubilligt, wenn man ihm schon im § 29 die Beibringung einer gutachtlichen Stellungnahme der Ausbildungsstätte über seine Eignung zumutet und nun im § 31 erfreulicher- und logischerweise auch ausdrücklich ein Beschwerderecht zubilligt, wenn dem Antrag nicht oder nur teilweise entsprochen wird.

Zu § 32: Änderungsanzeige

Dieser Paragraph entspricht wörtlich dem Paragraphen 28 des Bundesfamilienministeriums. Die Pflicht zur Änderungsanzeige wird durch die organisatorische Gestaltung erschwert. Die meisten Hochschüler und viele Berufs- und Fachschüler und Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen befinden sich während ihrer Ausbildung nicht oder nur selten am Wohnort der Eltern. Die Korrespondenz mit den dort befindlichen Ausbildungsförderungsämtern verursacht einen zeitraubenden und kostspieligen Verwaltungsaufwand.

Im übrigen vgl. Anmerkung zu § 31.

Zu § 33: Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Der Paragraph 33 entspricht wörtlich dem Paragraphen 29 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums.

Der Passus, daß bei Offenbarung eines fremden Geheimnisses ohne Befugnis Gefängnisstrafe angedroht wird, wirft grundsätzlich die Frage auf, wer hier die Möglichkeit hat, die Befugnis zur Preisgabe von Geheimnissen zu erteilen.

Eine solche Tat zum Antragsdelikt zu erklären, macht die Bestimmung faktisch wirkungslos. Da im allerseltensten Fall der Verletzte davon erfährt, daß ein Beamter über seine persönliche Situation Auskünfte unbefugt weitergibt, besteht faktisch keine Möglichkeit, solche Beamten zu belangen. Eine Begründung dafür, daß es Dritten oder der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen offensichtlich untersagt sein soll, einzuschreiten, ist nicht gegeben.

Zu § 34: Ordnungswidrigkeiten

Der Paragraph 34 entspricht fast wörtlich dem Paragraphen 30 des Entwurfs des Bundesfamilienministeriums. Als leichte Mil-

derung ist lediglich zu vermerken, daß es im Entwurf der CDU/CSU heißt: "Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig", während es im Entwurf des Bundesfamilienministeriums vom 30. 9. 1968 noch heißt: "Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig" . Man scheint sich also bei den Gesetzesinitiatoren des repressiven Charakters dieser Bestimmungen durchaus bewußt geworden zu sein.

Zu § 35: Rechtsweg

Keine Anmerkung

Zu Abschnitt VII - Kostentragung

Zu § 36: Aufbringung der Mittel durch den Bund

Keine Anmerkung

Zu Abschnitt VIII - Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 37: Abgrenzung der Tuberkulosehilfe

Keine Anmerkung

Zu § 38: Berlin-Klausel

Keine Anmerkung

Zu § 39: Inkrafttreten

Gegen diesen Schlußparagrafen, der den Beginn der Ausbildungsförderung für den Besuch der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auf den Sankt-Nimmerleinstag verschiebt und auch sonst verschiedene zeitliche und sachliche Einschränkungen bringt, sind ganz entschieden grundsätzliche Einwendungen zu erheben, die bereits in der Einleitung auf S. 1-3 ausführlich dargelegt worden sind.

Zum Schluß soll noch einmal auf das in der Einleitung bemängelte Fehlen einer Gleitklausel eingegangen werden. Der CDU/CSU-Entwurf enthält leider keine Bestimmungen über die laufende Anpassung der Förderungssätze und Freibeträge an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik. Eine solche Anpassung ist aber für den Erfolg einer Ausbildungsförderung unbedingt notwendig. Z.B. steigen die Preise für Zimmermiete und Dienstleistungen aller Art (z.B. Verkehrstarife) sowie für Bücher erfahrungsgemäß viel schneller und empfindlicher als sonstige Preise. Es ist daher notwendig, daß laufend Kriterien für eine flexible Anpassung der Förderungssätze und Freibeträge an die jeweiligen Verhältnisse gewonnen werden.

Es ist unbedingt notwendig, daß Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, wonach ein Beirat aus Vertretern der Beteiligten und Betroffenen zu bilden ist, wie es z.B. die Entwürfe der FDP und der SPD vorsehen. Diese Beiräte wären auch mit der Erstattung von Gutachten und Berichten zu beauftragen.

Kein vorurteilsfreier Betrachter dieses Entwurfs kann sich des verheerenden Eindrucks erwehren, daß sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unter dem Eindruck der Entwürfe der FDP und SPD vorwiegend aus optischen Gründen bemüßigt fühlte, auch ihrerseits einen Beitrag zum Gebiet der Ausbildungsförderung zu leisten. Dieser Beitrag kann aber einer genauen und vorurteilsfreien Prüfung einfach nicht standhalten. Er dient wohl hauptsächlich nur der Beruhigung des Gewissens der CDU/CSU, sofern sich dieses Gewissen überhaupt durch die jahrelange Verschleppung einer fortschrittlichen Bildungspolitik und dem daraus resultierenden Bildungsnotstand angesprochen fühlt.

Selbst aus Kreisen der CDU/CSU und ihr nahestehenden Kreisen ist inzwischen herbe Kritik an diesem unzulänglichen Gesetzentwurf geübt worden.

Der Verband Deutscher Studentenschaften lehnt deshalb diesen Entwurf in seiner Gesamtkonzeption ab und fordert die Parteien auf, endlich eine progressive Ausbildungsförderungskonzeption zu verwirklichen. Wie sie materiell nach Vorstellungen des Verbandes Deutscher Studentenschaften auszusehen hätte, ist durch diese Stellungnahme deutlich geworden.

Anlage zur Stellungnahme zum CDU-Entwurf zur Ausbildungsförderung

Im großen und ganzen bin ich mit der Stellungnahme völlig einverstanden; vielleicht kann man sie an manchen Stellen etwas raffen, um sie übersichtlicher zu machen (vor allem dort, wo der Vergleich mit Honnef bis ins Detail aufgeführt ist).

zu Seite 3 "zu 3."

Der Entwurf der CDU/CSU läßt Erkenntnisse der Familiensoziologie außer acht, sogar der Erkenntnisse, die vom Familienministerium offiziell im Familienbericht vom 1968 verbreitet werden. Es hat sich gezeigt, daß Bildungsmotivation und damit Interesse an Ausbildungsinvestition schichtspezifische Merkmale sind, die umso ausgeprägter vorhanden sind, je höher die Schichtzugehörigkeit ist. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, die mangelnde Bildungsmotivation und das damit verbundene Fehlen von Investitionsinteresse in der Unterschicht durch starke finanzielle Anreize auszugleichen; daß der im Entwurf dafür vorgeschlagene Betrag nicht ausreicht, liegt auf der Hand, da er einen Konsumverzicht fordert, der mit den Verhaltensweisen der Unterschicht nicht in Einklang zu bringen ist. Berücksichtigt wurde allerdings offensichtlich die Tatsache, daß bereits in der unteren Mittelschicht starker Aufstiegs- und damit Bildungsmotivation zu finden ist; das scheint der Grund dafür zu sein, daß die Freibeträge der Eltern so niedriger gehalten sind: mangelndes Einkommen wird in diesen Schichten durch finanzielle Opferbereitschaft, d.h. Konsumverzicht um des Aufstiegs willen, ersetzt. Daß eine Ausnützung solcher Fakten - ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - Zynismus, aber keine politische Konzeption ist, liegt auf der Hand: Probleme, die sozialer Natur sind, werden in den Bereich der Privatheit verlegt und individuell gelöst. In der oberen Mittelschicht und der Oberschicht ist zwar die finanzielle Basis der Ausbildung gesichert, ebenso fehlt es nicht an Interesse zur Erhaltung des sozialen Status, aber gerade aus dem letzten Fakt ergibt sich der starke Druck, der von seiten der Familie auf die Auszubildenden ausgeübt wird: Bildung hat nicht die Funktion der persönlichen Entwicklung, Wissenschaft wird nicht unter dem Ziel der Emanzipation gesehen, beides hat in erster Linie die Aufgabe, die Voraussetzungen für eine angehobene Position in der sozialen Stufenleiter zu schaffen.

zu Seite 8 nach "... heruntergesetzt" einfügen:

Die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Angehörigen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zeigt die mangelnde Konzeption im Sozialbereich: gesellschaftlich relevante Probleme - hier Bildung - werden zu Privatproblemen degradiert, die individuell zu lösen sind.

Sonst keine Anmerkungen, nur Bewunderung für diese Mammutleistung!!

gez.: J a u d a s